

Gemeinde Horgenzell Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 03.09.2021 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
01.12.2021

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.09.2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 03.09.2021 bis zum 05.11.2021 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Technische Werke Schussental (TWS) Netz GmbH, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute (keine Stellungnahme)
- Stadt Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs-/Flurbereinigungsamt (Stellungnahme ohne Anregung)

- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaft (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 11.10.2021:	B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07430 vom 02.09.2019 bzw. 2511//21-05237 vom 15.06.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Anlage Merkblatt	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die vorangegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Auf die genannten Stellungnahmen wird im Folgenden eingegangen. Es erfolgt keine Planänderung.
		<i>Stellungnahme vom 15.06.2021:</i> <i>B Stellungnahme</i> <i>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07430 vom 02.09.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</i>	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme vom 02.09.2019 wird zur Kenntnis genommen. Es wird im Folgenden auf die Stellungnahme eingegangen. Es erfolgt keine Planänderung.
		<i>Stellungnahme vom 02.09.2019:</i> <i>B Stellungnahme</i>	Abwägung/Beschluss:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettnang-Subformation von unbekannter Mächtigkeit.

Die Stellungnahme zu geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan unter Ziffer 5.19 (Geotechnischer Hinweis) bereits eingefügt worden.

Es erfolgt keine Planänderung.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

		<p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p> <p><i>Geotopschutz</i></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	
1.3.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 28.10.2021:</p>	<p>I. Raumordnung</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.06.2021.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme der Raumordnung vom 15.06.2021 wird zur Kenntnis genommen. Es wird im Folgenden auf die Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>II. Straßenwesen</p> <p>Der Bebauungsplan „Häldele II“ befindet sich abseits klassifizierter Straßen. Seitens des Regierungspräsidiums Tübingen – Abteilung</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

		<p>Mobilität, Verkehr, Straßen – werden keine Einwendung gegen das Plangebiet erhoben.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Wird ein Neuanschluss bzw. die Änderung einer bestehenden Einmündung an die Landesstraße erforderlich ist dies mit dem Referaten 42 abzustimmen.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass keine Einwände seitens des Regierungspräsidiums Tübingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – vorgebracht werden. Gegebenenfalls wird sich die Gemeinde mit dem Referat 42 in Verbindung setzen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>III. Naturschutz</p> <p>Belange der HNB sind durch den Bebauungsplan "Häldele II" in der Gemeinde Horgenzell nicht betroffen. Die im Artenschutzgutachten genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme, dass keine Belange der Höheren Naturschutzbehörde betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Artenschutzgutachten umzusetzen sind.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 15.06.2021:</i></p> <p><i>I. Raumordnung</i></p> <p><i>Nach den Berechnungen des Planungsbüros wird die Flächenbegrenzung des § 13b BauGB eingehalten.</i></p> <p><i>Sofern die Planung vom Landratsamt mitgetragen wird, bringt die höhere Raumordnungsbehörde keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB wird zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB liegen vor. Das Landratsamt hat ebenfalls keine Bedenken zur Verfahrenswahl geäußert.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.3	<p>Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung</p> <p>Stellungnahme vom 02.11.2021:</p>	<p>A. Bauleitplanung</p> <p>Anregungen und Bedenken</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zum Wasserstand des Retentionsbereiches wird zur Kenntnis genommen. Eine gewisse Wasserführung dient der Förderung der Artenvielfalt, dem Insekten- und Amphibienschutz. Zudem können Wasserflächen in den</p>

		<p>Nr. 2.26: Festsetzungen können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Bitte ergänzen Sie in der Begründung das Erfordernis der Festsetzung, dass die Sohle des Retentionsbereichs im Frühjahr und Sommer flach mit Wasser überspannt sein muss.</p>	<p>Sommermonaten zur Förderung eines angenehmen Kleinklimas in den angrenzenden Grundstücken sorgen.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p>
1.3.4	<p>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</p> <p>Stellungnahme vom 02.11.2021:</p>	<p>C. Naturschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Auf BP-Ebene sind die artenschutzrechtlichen Belange insoweit abzuarbeiten, dass keine rechtlichen Hindernisse in Bezug auf den Artenschutz entgegenstehen:</p> <p>In der letzten Beteiligung wurde im Fachgutachten vom 15.01.21 dargelegt, dass für die zwei betroffenen Brutpaare der Feldlerche (unmittelbar südlich außerhalb des Geltungsbereichs) eine Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) im räumlich-funktionalen Umfeld notwendig wird (vgl. S. 34). Die für die aktuelle Planung erforderliche Buntbrache muss einen Abstand von mindestens 300 m zur bestehenden Maßnahme aufweisen. Eine Erweiterung der bestehende Buntbrache (vgl. BP Häldele 2012) ist fachlich nicht zu befürworten. Hierzu soll ein detailliertes, fachliches Konzept im Fachgutachten ergänzt werden.</p> <p>Lt. aktueller Beteiligung wurde nun auf der Gemarkung Hasenweiler (in der Nähe Haslachmühle) auf Flst. Nr. 933 (Teilfläche) eine "Buntbrache auf einer Fläche von 250 qm mit autochthonem Saatgut als</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz und den Vorgaben zur Distanz der Ersatzmaßnahmenfläche werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen wurden bereits entsprechend berücksichtigt, der erforderliche Abstand wurde eingehalten. Die Ersatzmaßnahmenfläche liegt etwa 3,1 km vom Eingriffsbereich entfernt und damit im für die Zielart erreichbaren Umfeld. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist dadurch gegeben. Die gewählte Fläche eignet sich für die Anlage einer Buntbrache sehr gut, da zum einen weitere Feldlerchen im Umfeld vorkommen somit die Wahrscheinlichkeit einer Annahme als hoch zu prognostizieren ist. Eine Ersatzmaßnahmenfläche im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes erscheint nach fachgutachterlicher Einschätzung weniger erfolgversprechend, da bestehende Kulissenwirkungen und der derzeitige dort bestehende Feldlerchenbestand es zweifelhaft erscheinen lassen, dass die Maßnahme wirksam sein wird.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

habitatverbessernde Maßnahme vorgeschlagen. Dies wurde im Textteil unter Ziff. 3 "Zuordnung", S. 16, 17 dargestellt.

Notwendige vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherstellung der ökologischen Funktion einer durch ein Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ("funktionserhaltende Maßnahmen"). Dadurch kann der Eintritt von Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. (5) S. 2 Nr. 3 BNatSchG) verhindert werden. Aus dieser Funktion folgen wesentliche Anforderungen an diese:

Die neue Maßnahme/ -fläche muss u.a. eine funktionale Beziehung zur betroffenen Lebensstätte und zu betroffenen lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Art haben.

U.E. kann für die auf Gemarkung Hasenweiler vorgeschlagene, habitatverbessernde Maßnahme für die Feldlerche auf Flst.-Nr. 933 der erforderliche Bezug zum räumlichen Bereich/Gruppe der vorhandenen Feldlerchenindividuen in der unmittelbaren Nähe zum BP Häldele II, Gemarkung Horgenzell nicht gesehen werden.

Die Maßnahmen sind im Regelfall im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestehender Populationen oder Vorkommen der Feldlerche umzusetzen. Idealerweise liegen die Maßnahmenstandorte in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den vom Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der gewählte Standort auf Gemarkung Hasenweiler erscheint u.E. zu entfernt.

Weitere Anforderungen

Abwägung/Beschluss:

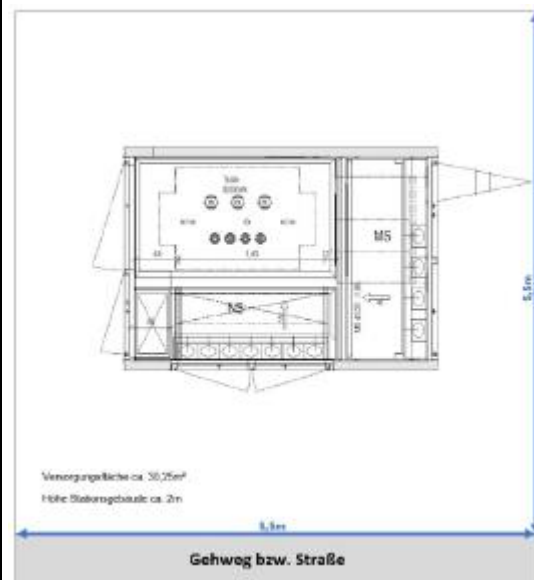
		<p>Für den Erhalt sowie das Monitoring ist die vorzusehende CEF-Maßnahme detailliert im Gutachten bzw. im Textteil zum BP zu definieren. Dazu gehört ergänzend zur Lage/Beschreibung der Maßnahme auch der Zeitpunkt der Herstellung und Funktionsfähigkeit der Maßnahme und das Monitoring (Dokumentation der Durchführung, Pflege, Erfolgskontrolle nach 2, 5, 10 Jahren; ggf. muss bei einer Nichtakzeptanz der Buntbrache nachgesteuert werden).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass im Rahmen eines Monitorings die Wirksamkeit der Maßnahme zu prüfen ist. Ein Monitoring wird entsprechend durchgeführt. Der Monitoring-Rhythmus wird im Bebauungsplan ergänzt.</p>
		<p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>2.1 Biotopverbund</p> <p>Das Planzeichen für den Biotopverbund ist nicht richtig. Die Suchräume Biotopverbund haben nicht den rechtlichen Charakter wie z.B. LSG oder Biotope und müssen auch nicht nachrichtlich dargestellt werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zur Darstellung des Biotopverbundes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung des Suchraums erfolgt, da die öffentliche Grünfläche in ihrer Lage so gewählt wurde, dass sie als Puffer zum nördlich liegenden FFH-Gebiet dient und die Biotopverbundfunktionen fördert.</p> <p>Zur Klarstellung, dass sich der Suchraum von Schutzgebieten wie LSG und Biotope unterscheidet wird die Darstellung angepasst und nur hinweislich ergänzt.</p>
1.3.5	<p>Landratsamt Ravensburg, Abwasser</p> <p>Stellungnahme vom 02.11.2021:</p>	<p>D. Abwasser</p> <p>Anregungen und Bedenken</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 2.22 Retentionsbereich:</p> <p>"In dem Bereich ist Regenwasser zurück zu halten. Der Bereich ist als naturnahes Retentionsbecken mit natürlichen Böschungswinkeln anzulegen. Ein Dauerstau ist nicht zulässig. Der Drosselabfluss ist auf 4l/s einzustellen, dadurch ergibt sich für das Retentionsbecken ein</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Erwähnung eines Drosselabflusses ist rein informativ zu verstehen, da der Gemeinde bekannt ist, dass sich diese zum einen ändern können, zum anderen in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren darüber entschieden wird. Für den Bebauungsplan hat der präzise Drosselabfluss keine Auswirkung. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Hinweis entfernt.</p>

		<p>Volumen von 1.189m³ (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB; Nr.10.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)"</p> <p>Es erscheint nicht sinnvoll, konkrete Drosselabflüsse und konkrete Retentionsvolumen im Bebauungsplan "festzusetzen", da diese sich ändern können.</p>	
1.3.6	<p>Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer</p> <p>Stellungnahme vom 02.11.2021:</p>	<p>E. Oberflächengewässer</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Oberflächenwasserabfluss:</p> <p>Für die Einleitung in den Stößbach, in welchen über einen Wiesengraben eingeleitet wird, sind erhöhte Anforderungen beim Notüberlauf zu berücksichtigen. Um eine negative Auswirkung auf den Hochwasserabfluss zu vermeiden und den Wiesengraben und nachfolgende Gewässer hydraulisch nicht zu überlasten, wurde von Seiten MAUTHE GmbH im Nachgang vorgeschlagen, die Jährlichkeit für den Notüberlauf auf 100 Jahre zu erhöhen.</p> <p>Dieser Vorschlag wird von Seiten des Sachgebietes Oberflächengewässers begrüßt.</p> <p>Da dieser Vorschlag im Nachgang besprochen wurde, stimmt die Angabe des Retentionsvolumens unter Punkt 2.22 nicht mit diesen Anforderungen überein und ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Für die Berechnung des Drosselabflusses ist ein Ansatz von 15 l/(s*ha) für den Stößbach ausreichend.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Erwähnung eines Drosselabflusses und eines Volumens in Kubikmetern ist rein informativ zu verstehen, da der Gemeinde bekannt ist, dass sich diese zum einen ändern können, zum anderen in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren darüber entschieden wird. Die Ausdehnung des Retentionsbereiches ist im Bebauungsplan dargestellt. Für den Bebauungsplan hat der präzise Drosselabfluss und das Volumen in Kubikmetern keine Auswirkung. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Hinweis entfernt.</p>

		Die Details sind in der abwassertechnischen Erschließungsplanung nachzuweisen.	
1.3.7	Landratsamt Ravensburg, Brandschutz Stellungnahme vom 02.11.2021:	<p>F. Brandschutz</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Die Feuerwehr Horgenzell verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktwehren Ravensburg bzw. Wilhelmsdorf können - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - die dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeuge nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe ></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Ziffer 5.23 (Brandschutz) im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.	
1.3.8	Landratsamt Ravensburg, Verkehr Stellungnahme vom 02.11.2021:	G. Verkehr Bedenken und Anregungen Sichtfelder: Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke sind an den geplanten Zufahrten dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätze) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Sichtfeldern wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.9	Netze BW GmbH, Biberach Stellungnahme vom 13.10.2021:	Unsere Stellungnahmen vom 27.August 2019 und 26.Mai 2021 haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren nicht zu beteiligen.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis zu den vorangegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im Folgenden werden diese behandelt. Es erfolgt keine Planänderung.
		<i>Stellungnahme vom 26.05.2021:</i> <i>Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen.</i> <i>Um die geplanten Neubauten mit elektrischer Energie versorgen zu können, bitten wir Sie, in ihrer weiteren Planung einen Platz für Um-</i>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur vorgesehenen Kleinumspannstation wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO können in den Baugebieten die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besondere Flächen festgesetzt sind. Die Gemeinde sieht daher kein Erfordernis einen bestimmten

spannstationen zu berücksichtigen. Vorgesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt. Für die Umspannstation ist der minimale Stationsplatz von 5,5m x 5,5m vorzuhalten.



Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf.

Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.

Wir bitten Sie, in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, dass Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke die für die Stromversorgung notwendig werden, entlang öffentlicher Straßen und

Standort verbindlich festzulegen. Vielmehr ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise grundsätzlich an verschiedenen Standorten denkbar.

Es erfolgt keine Planänderung.

Wege auf den Privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite zu dulden sind.

Für die weitere Koordinierung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektierer Herr Thomas Rieger:

Telefon: +49 7520 96676 -403

Mobil: +49 172 7341767

E-Mail: t.rieger@netze-bw.de

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme vom 27.08.2019:

Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen.

Um die geplanten Neubauten mit elektrischer Energie versorgen zu können, bitten wir Sie, in ihrer weiteren Planung einen Platz für eine Umspannstation zu berücksichtigen.

Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.

Wir bitten Sie, in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, dass Versorgungseinrichtungen

Abwägung/Beschluss:

Es wird begrüßt, dass keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden. Die Hinweise zu einer reibungslosen Erschließung und Koordination werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird sich entsprechend rechtzeitig in Verbindung setzen.

Es erfolgt keine Planänderung.

wie z.B. Kabelverteilerschränke die für die Stromversorgung notwendig werden, entlang öffentlicher Straßen und Wege auf den Privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite zu dulden sind.

Für die weitere Koordinierung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektierer Herr Thomas Rieger:

Telefon: +49 7520 96676 -403

Mobil: +49 172 7341767

E-Mail: t.rieger@netze-bw.de

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

2 Themenbezogene Abwägungen

2.1 Die sich aus den nachfolgenden Einwänden, Empfehlungen und Anregungen ergebenden Belange werden wie folgt übergreifend abgewogen:

2.1.1	Thematik "Verkehrssicherheit"	Es wird vorgebracht, dass die erstellte Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH keine Aussagen zur Verkehrssicherheit macht. Die Bürger stellen die Verkehrssicherheit in Frage und sind der Auffassung, dass es sich bei dem Knotenpunkt an der Kurve Kornstraße/Am Stößbach um eine unübersichtliche Gefahrenstelle handelt.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Gemeinde intensiv mit dem Belang des Verkehrs auseinandergesetzt. Hiervon umfasst ist zum einen die verkehrliche Erschließung aber auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Um die Auswirkungen, durch die siedlungsstrukturellen Aufsiedlungen hinsichtlich des Verkehrs beurteilen zu können, wurde die Modus Consult Ulm GmbH mit einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung beauftragt. Zwar ist es richtig, dass der Schwerpunkt der Untersuchung auf das zu erwartende
-------	--------------------------------------	--	--

			<p>Verkehrsaufkommen und die damit verbundene verkehrliche Wirkung lag. Allerdings ist festzuhalten, dass für die Bewertung der Verkehrssicherheit die Ermittlung des Verkehrsaufkommens von besonderer Bedeutung ist. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit den geplanten Straßebreiten, den Sichtverhältnissen und den Verkehrsregelungen ist für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entscheidend. Der angesprochene Knoten Am Stößbach / Kornstraße / Rathausweg wurde im Rahmen der Verkehrserhebung am Mittwoch, dem 30.06.2021 gezählt (Zählknoten 5) und die bestehende Situation im Rahmen einer Ortsbegehung am 11.08.2021 dokumentiert.</p> <p>In Anlage 6.1 kann das Verkehrsaufkommen während der morgendlichen Spitzenstunde (7:00 bis 8:00 Uhr) nachvollzogen werden. In diesem Zeitraum passierten 64 Kfz/h den Knoten, es wurden keine Schwerverkehrsfahrzeuge erfasst. Die insgesamt aus "Am Stößbach" zufahrenden 41 Kfz/h verteilen sich zu 34 Kfz/h in die Kornstraße und zu 7 Kfz/h in den Rathausweg. Auf den Anschlussästen ergab sich im Querschnitt folgendes Verkehrsaufkommen:</p> <table data-bbox="1323 874 1715 1002"> <tr> <td>Am Stößbach</td> <td>54 Kfz/h, 0 SVfz/h</td> </tr> <tr> <td>Kornstraße</td> <td>53 Kfz/h, 0 SVfz/h</td> </tr> <tr> <td>Rathausweg</td> <td>21 Kfz/h, 0 SVfz/h</td> </tr> </table> <p>In Anlage 6.2 kann das Verkehrsaufkommen während der mittäglichen Spitzenstunde (12:00 bis 13:00 Uhr) nachvollzogen werden. In diesem Zeitraum passierten 49 Kfz/h den Knoten, es wurden keine Schwerverkehrsfahrzeuge erfasst. Auf den Anschlussästen ergab sich im Querschnitt folgendes Verkehrsaufkommen:</p> <table data-bbox="1323 1257 1715 1385"> <tr> <td>Am Stößbach</td> <td>42 Kfz/h, 0 SVfz/h</td> </tr> <tr> <td>Kornstraße</td> <td>46 Kfz/h, 0 SVfz/h</td> </tr> <tr> <td>Rathausweg</td> <td>10 Kfz/h, 0 SVfz/h</td> </tr> </table>	Am Stößbach	54 Kfz/h, 0 SVfz/h	Kornstraße	53 Kfz/h, 0 SVfz/h	Rathausweg	21 Kfz/h, 0 SVfz/h	Am Stößbach	42 Kfz/h, 0 SVfz/h	Kornstraße	46 Kfz/h, 0 SVfz/h	Rathausweg	10 Kfz/h, 0 SVfz/h
Am Stößbach	54 Kfz/h, 0 SVfz/h														
Kornstraße	53 Kfz/h, 0 SVfz/h														
Rathausweg	21 Kfz/h, 0 SVfz/h														
Am Stößbach	42 Kfz/h, 0 SVfz/h														
Kornstraße	46 Kfz/h, 0 SVfz/h														
Rathausweg	10 Kfz/h, 0 SVfz/h														

			<p>In Anlage 6.3 kann das Verkehrsaufkommen während der abendlichen Spitzenstunde (16:30 bis 17:30 Uhr) nachvollzogen werden. In diesem Zeitraum passierten 73 Kfz/h den Knoten, es wurden keine Schwerverkehrsfahrzeuge erfasst. Die insgesamt nach "Am Stöbzbach" zufahrenden 40 Kfz/h setzen sich aus 33 Kfz/h von der Kornstraße und 7 Kfz/h vom Rathausweg zusammen. Auf den Anschlussästen ergab sich im Querschnitt folgendes Verkehrsaufkommen:</p> <table data-bbox="1323 462 1713 598"> <tr> <td>Am Stöbzbach</td> <td>62 Kfz/h, 0 SVfz/h</td> </tr> <tr> <td>Kornstraße</td> <td>62 Kfz/h, 0 SVfz/h</td> </tr> <tr> <td>Rathausweg</td> <td>22 Kfz/h, 0 SVfz/h</td> </tr> </table> <p>In Anlage 6.4 schließlich kann das Verkehrsaufkommen über alle 24 Stunden des normalwerktäglichen Erhebungstages nachvollzogen werden. In diesem Zeitraum passierten 631 Kfz/24h den Knoten, es wurden insgesamt 6 Schwerverkehrsfahrzeuge/24h (> 3,5 t) erfasst, was einem Schwerverkehrsanteil von rund 1 % entspricht. Die insgesamt aus "Am Stöbzbach" zufahrenden 274 Kfz/24h verteilten sich zu 229 Kfz/24h (84 %) in die Kornstraße und zu 45 Kfz/24h (16 %) in den Rathausweg. Die insgesamt nach "Am Stöbzbach" zufahrenden 272 Kfz/24h setzen sich aus 241 Kfz/24h (89 %) von der Kornstraße und 31 Kfz/24h (11 %) vom Rathausweg zusammen. Auf den Anschlussästen ergab sich im Querschnitt folgendes Verkehrsaufkommen:</p> <table data-bbox="1323 1061 1780 1197"> <tr> <td>Am Stöbzbach</td> <td>546 Kfz/24h, 6 SVfz/24h</td> </tr> <tr> <td>Kornstraße</td> <td>555 Kfz/24h, 6 SVfz/24h</td> </tr> <tr> <td>Rathausweg</td> <td>161 Kfz/24h, 0 SVfz/24h</td> </tr> </table> <p>Die ermittelten Spitzenstunden stellen das am Erhebungstag maximal erfasste Verkehrsaufkommen während der drei benannten Zeiträume dar. Am stärksten war der Knoten während der abendlichen Spitzenstunde mit insgesamt 73 Kfz/h befahren, was rund 12 % des täglichen Verkehrsaufkommens entspricht.</p>	Am Stöbzbach	62 Kfz/h, 0 SVfz/h	Kornstraße	62 Kfz/h, 0 SVfz/h	Rathausweg	22 Kfz/h, 0 SVfz/h	Am Stöbzbach	546 Kfz/24h, 6 SVfz/24h	Kornstraße	555 Kfz/24h, 6 SVfz/24h	Rathausweg	161 Kfz/24h, 0 SVfz/24h
Am Stöbzbach	62 Kfz/h, 0 SVfz/h														
Kornstraße	62 Kfz/h, 0 SVfz/h														
Rathausweg	22 Kfz/h, 0 SVfz/h														
Am Stöbzbach	546 Kfz/24h, 6 SVfz/24h														
Kornstraße	555 Kfz/24h, 6 SVfz/24h														
Rathausweg	161 Kfz/24h, 0 SVfz/24h														

Während der restlichen 21 Stunden des Tages herrscht am Knoten ein deutlich geringeres Verkehrsaufkommen.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde der am Knoten Am Stößbach/Kornstraße / Rathausweg vorgefundene Bestand dokumentiert. Auf allen Zufahrtsästen zum Knoten gilt 30 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit.





			<p>Es sei an dieser Stelle erlaubt darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Erschließungssituation am angesprochenen Knoten fast ausschließlich Eigenverkehre der Bewohner*innen des bestehenden Baugebietes "Häldele I" fahren.</p> <p>Aufgrund der vorgefundenen örtlichen Begebenheiten, des selbst in der Spitzenstunde mit 73 Kfz/h relativ geringen Verkehrsaufkommens im Knoten, eines ebenso geringen Schwerverkehrsanteils sowie der Auskunft der Gemeinde Horgenzell, dass der Knoten in keiner Verkehrsschau oder Unfalltypensteckkarte der jüngeren Vergangenheit auffällig war kann aus gutachterlicher Sicht die Aussage der Anwohner*innen, dass der Knotenpunkt eine "Gefahrenstelle" oder "gefährliches Nadelöhr" darstellt, so nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zudem ist festzuhalten, dass auch die Erschließungsplanung durch ein entsprechendes Fachbüro (Mauthe GmbH) erstellt wurde. Die Mauthe GmbH hat die Erschließung anhand der geltenden gesetzlichen Vorgaben geplant und sowohl anhand des Regelquerschnitts, des Übersichtsplanes und der Schleppkurvenprüfung ist erkennbar, dass die Verkehrsflächen ausreichend breit geplant sind.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.1.2	Thematik "Zweite Zufahrt"	<p>Seitens der Bürger*innen wird die Planung und Umsetzung einer zweiten Zufahrt "Am Sportplatz", unabhängig von einem möglichen ÖPNV-Anschlusses, als erforderlich erachtet, um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu wahren. Es wird angeführt, dass ohne weitere Zufahrt in diesem Bereich der schnellste und kürzeste Weg der Anwohner*innen des Häldele II durch das Häldele I führt und daher die Anwohner*innen des Häldele I einem unzumutbaren Verkehrsaufkommen ausgesetzt werden. Außerdem wird befürchtet, dass im Falle</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Forderung einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes verschiedene Belange miteinander abzuwägen. Bei der Ermittlung der Belange zum Thema "Verkehr" hat sich die Gemeinde Unterstützung von zwei externen Fachbüros geholt. Im Ergebnis lässt sich rein aus der verkehrstechnischen Abwägung heraus, aus den in der Verkehrsuntersuchung genannten Randbedingungen, keine Notwendigkeit für einen Straßenneubau begründen. Die einzige Option, unter der ein Neubau aus verkehrstechnischer Sicht prüffähig sein könnte, wäre eine,</p>

		<p>eines Unfalles im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Wohngebiete die Anwohner*innen beider Wohngebiete verkehrsmäßig blockiert wären.</p>	<p>nach bisherigem Stand nicht gegebene, Erschließung des Baugebietes im ÖPNV. Zwar ist es richtig, dass es im Falle eines Unfalls im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Wohngebiete zu einer Stauung in diesem Bereich kommen kann. Allerdings ist dies bereits im Ist- Zustand so und für diesen Fall steht heute die geschotterte Zufahrt über den Sportplatz zur Verfügung. Dies ist auch zukünftig weiterhin möglich. Dennoch hat sich die Gemeinde dafür entschlossen, die Zufahrt am Sportplatz zukünftig auszubauen. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch die Entlastung der Baugebiete vom Verkehr eine Steigerung der Wohnqualität erreicht wird, welche für eine nachhaltige Baugebietsentwicklung erforderlich ist. Im Bebauungsplan muss diese nicht dargestellt werden, die Begründung wird aber dahingehend ergänzt.</p>
2.1.3	Thematik "Verkehrsströmung"	<p>Die Bürger*innen führen an, dass der Verkehr aus dem Kernort der Gemeinde Horgenzell herausgehalten werden sollte. Dies entspreche einer üblichen Verkehrsplanung, wie sie üblicherweise Gemeinden vornehmen und würde zudem das Wohngebiet "Häldele I" vom Verkehr entlasten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Verkehrsströmung zur Kenntnis. Es kann nachvollzogen werden, dass die Anwohner*innen des Baugebietes "Häldele I" keine Verkehrszunahme wünschen. Allerdings ist anzuführen, dass aus verkehrstechnischer Sicht ein bestehendes Wohngebiet, welches fast ausschließlich Eigenverkehrsfahrten zu verzeichnen hat, nicht vom Verkehr entlastet werden muss. Eine zukunftsorientierte Verkehrsplanung dagegen sollte zum Ziel haben, möglichst viele Wege im Umweltverbund abwickeln zu können und die verbleibenden Wege im motorisierten Individualverkehr möglichst gering und kurz zu halten. Dazu gehört unter anderem eine starke räumliche Beziehung von Neubaugebieten mit dem Ortskern und den wichtigsten örtlichen Zielen (Beruf, Ausbildung, Freizeit).</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 3.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 mit der Entwurfsfassung vom 03.09.2021 statt.
- 3.2 Von folgenden Bürgern (Öffentlichkeit) wurden Anregungen geäußert, die wie folgt behandelt werden: Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Bürger, die eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben haben, geschwärzt wurden. Die Nummerierung erfolgt chronologisch neu für jede Beteiligung, so dass bei einer fortlaufenden Aufnahme im Dokument bei mehreren öffentlichen Auslegungen kein Bezug zwischen den Nummerierungen besteht.

3.2.1	<p>Petition: Stellungnahme vom 06.10.2021:</p>	<p>Die in der letzten Gemeinderatssitzung am 21. Oktober 2021 anwesenden Anwohner des Häldele I waren doch sehr überrascht und erschrocken vom Verlauf der Diskussion um die Zufahrtsstraße Häldele II. Deshalb möchten wir den aktuellen Stand aus unserer Sicht darstellen.</p> <p>Die Gemeinde Horgenzell hat eine Verkehrsuntersuchung durch die Modus Consult GmbH durchführen lassen. Darin wurde die Verbindungsstraße in Richtung Winterbach als "nicht entlastend" bewertet und der Planungsentwurf verworfen. Die Verkehrsuntersuchung kommt außerdem zu dem Schluss, dass die Verkehrsanbindung von Häldele II über Häldele I ausreicht, um den zukünftigen Verkehr aufzunehmen (mit zukünftig 1500 PKWs/Tag)! Aus Sicht der Verkehrsuntersuchung wird die Nutzung der bestehenden Zufahrt zur Umsetzung vorgeschlagen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Bedenken eingegangen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Verkehrsuntersuchung einzig das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindung untersucht hat. Die in unserer Petition und in zahlreichen Bürger-Stellungnahmen hingewiesene Gefahrenstelle bei der</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

<p>Einfahrt ins Häldele I wird mit keinem Wort erwähnt. Es ist uns ungreiflich, wie das überarbeitete Baugesuch zum Häldele II (Stand 3.9.2021) sich auf angebliche Fakten der Verkehrsunterstützung stützt, welche bei genauerer Ansicht darin nicht zu finden sind. Anstelle sich mit dem Verkehrsgutachten kritisch auseinander zu setzen, werden fälschliche Schlussfolgerungen oder Eigeninterpretationen in den Bebauungsplan übernommen. So heißt es unter Punkt 6.2.9.6. im Baugesuch, "Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartenden Verkehrsaufkommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind". Diese Aussage ist frei erfunden, da das Verkehrsgutachten dieses Thema schlicht nicht behandelt. Wir wissen nicht, ob es sich um einen Fehler oder vorsätzliche Täuschung handelt. In jedem Fall finden wir diese Vorgehensweise sehr besorgniserregend.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Auch an der Verkehrsuntersuchung selbst gibt es Kritikpunkte. Beispielsweise geht das das Verkehrsgutachten davon aus, dass sich die aktuellen, sowie zukünftigen Fahrten aus dem Häldele I + II zu 2/3 in Richtung Norden orientiert. Wir möchten darauf hinweisen, dass die allermeisten Fahrten aus dem Häldele II in Richtung Ravensburg, also in Richtung Süden, zuerst nach Norden getätigt werden, da dies immer noch die schnellste Strecke nach Gossetsweiler ist. Im Umkehrschluss wären alle Berechnungen, die zur Evaluierung der verschiedenen Zufahrtswege im Hinblick auf die Entlastung der Zufahrtsstraßen herangezogen werden, falsch.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde vertraut den gutachterlichen Ausführungen der Modus Consult GmbH. Es werden keine Anhaltspunkte vorgebracht, welche das Gutachten fachlich erschüttern. Die Verkehrsuntersuchung bezieht sich zunächst auf die vor Ort gezählten Verkehrsströme. Wie bereits oben ausgeführt, orientiert sich das Verkehrsaufkommen des Querschnitts "Am Stöb bach" im Wesentlichen von/zur Kornstraße und nur in deutlich geringerer Zahl von/zur Rathausstraße (Zählknoten 2, Anlage 6).</p> <p>An der Einmündung der Kornstraße in die L 290 (Zählknoten 2, Anlage 3) verteilt sich das Verkehrsaufkommen dann wiederum wie folgt: die insgesamt aus</p>

	<p>der Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h verteilten sich zu 234 Kfz/24h (81 %) in die L 290 nach Norden und zu 54 Kfz/24h (19 %) in die L 290 nach Süden. Die insgesamt über die L 290 in die Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h setzen sich aus 216 Kfz/24h (75 %) von der L 290 aus Richtung Norden und 72 Kfz/24h (25 %) von der L 290 aus Richtung Süden zusammen.</p> <p>Das prognostizierte Neuverkehrsaufkommen wird in das Verkehrsmodell eingepflegt – die Aufteilung der Fahrten werden entsprechend der Herkunft/Ziele in Abhängigkeit von Weglänge, Reisezeit und Auslastung der Strecken durch die Verkehrsumlegung berechnet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass die Belange der Anwohner des Häldele I und der 279 Unterstützer der Petition anscheinend nicht ernst genommen werden.</p> <p>Wir fordern daher nochmals:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine zweite Zufahrt ins Häldele II entlang des Sportplatzes muss kommen! Die geplante Untersuchung zu einer zweiten Zufahrt darf nicht zur Alibi-Übung werden. - Die Realisierung muss zeitnah geschehen, damit bereits der Baustellenverkehr über die zweite Zufahrt abgewickelt werden kann. - Die Umsetzung der zweiten Zufahrt darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein möglicher ÖPNV-Anschluss im Häldele II dadurch realisiert wird. 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Zusammenfassung zu den Belangen der Anwohner*innen wird zur Kenntnis genommen. Der Vorwurf, dass die vorgebrachten Einwände nicht ernst genommen werden, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat sich mit allen Einwendungen intensiv auseinandergesetzt und die Expertise von entsprechenden Fachbüros eingeholt, um die verschiedenen Auswirkungen beurteilen zu können. Gleichzeitig liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nicht alle Interessen berücksichtigt werden können. Durch die Planung werden verschiedene öffentliche und private Belange berührt, welche in Einklang zu bringen sind. Neben dem Belang des "Verkehrs" sind vorliegend unter anderem die Belange "Wohnraumbedarf", "Eigentum" und der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu nennen. Die Ermittlung der Kosten für Ballfangnetze und ähnliches außerhalb des Planbereiches betrifft nicht die Ebene der vorliegenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen</p>

<p>- Die Kosten müssen seriös und ohne Pauschalaussagen ermittelt werden (z.B. angebliche "massiven" Kosten für Ballfangnetze entlang des unteren Sportplatzes).</p> <p>- Die eingebrachten Einwände im Hinblick auf die Verkehrssicherheit and der Zufahrt Häldele I über Kornstraße / Rathausweg müssen Berücksichtigung finden. Wenn sich der Verkehr an diesem unübersichtlichen Knotenpunkt and er Kurve Kornstraße/Am Stöbßbach mehr als verdoppelt, dann werden zukünftige Unfälle mit Personenschäden billigend in Kauf genommen. Das können wir als Anwohner und Eltern nicht akzeptieren! Und nochmal: Die Verkehrsuntersuchung macht hinsichtlich der Gefahrenstelle keine Aussage und thematisiert ausschließlich die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung. Es gibt demzufolge kein "grünes Licht" durch die Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der Personengefährdung. Dies sollte auch den Mitgliedern des Gemeinderates bewusst gemacht werden.</p>	<p>"Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplans Häldele II mit Begründung in der Fassung vom 03.09.2021 liegt in der Zeit vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 im Rathaus der Gemeinde Horgenzell aus. Das Gesamtdokument der Gemeinderatsitzung mit allen relevanten Unterlagen ist auch online verfügbar (tinyurl.com/2rxjw9nj)</p> <p>Wir ermuntern alle, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und bis zum 12.11. eine Stellungnahme abzugeben. Außerdem rufen wir dazu auf, mit den Mitgliedern des Gemeinderates aktiv die Diskussion zu suchen. Wir gehen davon aus, dass den meisten Mitgliedern nicht</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur Offenlage im Zeitraum vom 11.10.2021 bis zum 12.11.2021 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>bewusst ist, dass in der Verkehrsuntersuchung nur die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung und nicht die Sicherheit der Anwohner thematisiert wurde.</p> <p>Nochmals vielen Dank für die Unterstützung!</p>	
3.2.2	<p>Bürger 1: Stellungnahme vom 18.10.2021:</p>	<p>Im Nachgang zur Gemeinderatsitzung am 21.09.2021 möchten wir hier unsere Stellungnahme abgeben.</p> <p>Zur geplanten Verkehrsregelung des neuen Baugebiets Häldele II bitten wir Sie unserem Anliegen, sowie der Anwohner des Häldele I und der knapp 300 Petitionsteilnehmer Gehör zu verschaffen.</p> <p>Wir fordern eine Trennung des Häldele I und Häldele II für PKW & LKW aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Verkehrsuntersuchung wurde nur die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung untersucht, aber nicht die Sicherheit der Anwohner. - Eine weitere Zufahrt am Sportplatz muss gegeben sein, aber nur mit der o.g. Trennung beider Wohngebiete. Da der schnellste und kürzeste Weg für die künftigen Anwohner von Häldele II durch das Häldele I sein wird, haben wir hier dann trotzdem unerwünschtes und vermehrtes Verkehrsaufkommen. - Die Umsetzung der Zufahrt am Sportplatz muss, unabhängig des ÖPNV-Anschluss an Häldele I erfolgen. - Wir sorgen uns sehr um die Sicherheit unserer Kinder durch das höhere Verkehrsaufkommen. 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Trennung der Baugebiete Häldele I und Häldele II wird zur Kenntnis genommen. Es kann nachvollzogen werden, dass keine Veränderung der Wohnqualität im Baugebiet Häldele I gewünscht ist. Allerdings ist festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine verträgliche Planung handelt, welche in Kontinuität zur bereits vorhandenen Bebauung geplant ist. Dennoch ist es richtig, dass mit einer Verkehrszunahme zu rechnen ist. Um die Auswirkungen der zu erwartenden Verkehrszunahme beurteilen zu können wurde die Modus Consult GmbH mit einer Verkehrsuntersuchung beauftragt. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Baugebiet Häldele II für alle Verkehrsteilnehmer leistungsfähig und gebietsverträglich an die vorhandene, örtliche Verkehrsinfrastruktur angeschlossen wird. Die Wohnqualität hängt auch mit einer verträglichen Verkehrsaufnahme zusammen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das neue Baugebiet "Häldele II" der Gebietscharakter des Baugebietes "Häldele I" wesentlich verändert wird.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p>

		<p>- Durch Ihr Vorhaben fühlen wir uns unserer Lebensqualität beraubt (mehr Sorgen wegen der Gefahren auf der Straße, Lärm, Abgase, schnelles und aggressives Fahren der Zulieferer/Paketboten)</p> <p>Bitte nehmen Sie unser Anliegen ernst und versetzen Sie sich bitte in unsere Lage.</p>	
		<p>Wir haben uns damals bei der Erschließung des Baugebiets bewusst für Horgenzell entschieden, da wir ein ruhiges Dorfleben bevorzugen, ohne Hauptstraßencharakter. Jetzt durch diese Pläne wird es Zugrunde gemacht, und das finde wir sehr schade und beängstigend. Wir wollen unsere Kinder hier ruhig und ohne Gefahren durch übermäßiges Verkehrsaufkommen (das sich ja verhindern ließe) aufwachsen sehen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es kann nachvollzogen werden, dass der ländliche Charakter und die vorhandene Lebensqualität beibehalten werden soll. Dies ist auch im Interesse der Gemeinde Horgenzell. Allerdings sieht die Gemeinde grundsätzlich aufgrund des vorhandenen Wohnraumbedarfs ein Erfordernis bauleitplanerisch tätig zu werden. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes hat sich die Gemeinde jedoch intensiv mit den verschiedenen öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt. Insbesondere orientiert sich das Festsetzungskonzept an der ländlichen Prägung der Gemeinde Horgenzell. Gleichzeitig ist jedoch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen unvermeidbar. Um die Auswirkungen jedoch bestmöglich beurteilen zu können ist die Modus Consult GmbH mit einer Verkehrsuntersuchung beauftragt worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung für alle Verkehrsteilnehmer*innen leistungsfähig und gebietsverträglich an die vorhandene, örtliche Verkehrsinfrastruktur angeschlossen werden kann.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.3	<p>Bürger 2: Stellungnahme vom 05.11.2021:</p>	<p>Hiermit möchten wir Stellung beziehen zu den aktuell ausgelegten Unterlagen zum Baugebiet "Häldele II" - insbesondere zu der Verkehrsuntersuchung der Firma Modus Consult Ulm. In dem Gutachten</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

<p>wurde die Verbindungsstraße in Richtung Winterbach als „nicht entlastend“ bewertet und der Planungsentwurf verworfen.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung kommt zudem zu dem Schluss, dass die Verkehrsanbindung von Häldele II über Häldele I ausreicht, um den zukünftigen Verkehr mit zukünftig 1.500 Kfz pro Tag! aufzunehmen. Aus Sicht der Verkehrsuntersuchung wird die alleinige Nutzung der bestehenden Zufahrt zur Umsetzung vorgeschlagen. Einzig die Möglichkeit der ÖpruV Anbindung mit Busschleife über Häldele I und II wurde als Empfehlung für eine Sportplatzzufahrt ausgesprochen.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten wird durch die Stellungnahme nicht erschüttert. Die Auswertung der Verkehrszählung am Querschnitt 1 (Am Stöbzbach, westlich Zählknoten 5) hat ein stündliches Verkehrsaufkommen von 54 Kfz/h (Morgenspitze, 9,9 % der Tagesverkehrsmenge) bzw. 62 Kfz/h (Abendspitze, 11,4 %) ergeben. Hier kommen alle Verkehrsbeziehungen aus dem Wohngebiet „Häldele I“ zusammen – entsprechend ergeben sich für die einzelnen Erschließungsstraßen im Baugebiet selbst jeweils deutlich geringere stündliche Verkehrsaufkommen.</p> <p>Im Falle einer Erschließung über den Bestand erhöht sich das Verkehrsaufkommen am Querschnitt 1 auf rund 1.500 Kfz/24h. Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der analytischen Spitzenstundenanteile rund 150 bis 170 Kfz/h. Die Zumutbarkeit bezieht sich auf das einschlägige Regelwerk, welches für Wohnwege eine Verkehrsstärke unter 150 Kfz/h beschreibt, was hier für die Erschließungsstraßen im Baugebiet selbst zutrifft. Für Wohnstraßen wird eine Verkehrsstärke unter 400 Kfz/h genannt. Damit liegt der als Wohnstraße charakterisierte Querschnitt 1 "Am Stöbzbach" am unteren Rand des für Wohnstraßen üblicher Weise zu erwartenden Verkehrsaufkommen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Wir sind sehr erstaunt und verärgert darüber, dass bei der Verkehrsuntersuchung einzig das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindung untersucht wurde. Auf die in unserer Petition und in zahlreichen Bürgerstellungnahmen hingewiesene Gefahrenstelle</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Ab-</p>

bei der Einfahrt ins Häldele I wird mit keinem Wort eingegangen. Wie kann das sein?! Wurde es tatsächlich versäumt, die Prüfung der Verkehrssicherheit zu beauftragen? Des Weiteren wurden in dem überarbeiteten Baugesuch zum Häldele II (Stand 3.9.2021) Argumentationen gebracht, die im Verkehrsgutachten so nicht zu finden sind. So heißt es unter Punkt 6.2.9.6. im Baugesuch beispielsweise, "Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartenden Verkehrsaufkommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind". Diese Aussage ist weder zutreffend noch basiert Sie auf dem Verkehrsgutachten, da dieses Thema dort schlicht nicht berücksichtigt wird. Gerade als Eltern von kleinen Kindern geht es uns und vielen der Anwohner des Häldele I aber vor allem um das Thema Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Zuwegung zu Häldele II.

Sowohl schriftlich als auch mündlich - zum Beispiel bei der Vor-Ort Begehung mit dem Gemeinderat - wurde von uns Bewohnern des Häldele I immer wieder darauf hingewiesen, dass es in der Zufahrtsstraße, genauer in der Kurve Kornstraße/Am Stöbzbach regelmäßig zu gefährlichen Situationen zwischen PKWs und Fußgängern oder Fahrradfahrern kommt. In vielen Fällen handelt es sich dabei um Kinder, die in/aus Richtung Ortszentrum, Schule oder Sporthalle unterwegs sind. Erst am vergangenen Wochenende stürzte ein jugendlicher Radfahrer bei dem Versuch, einem entgegenkommenden Auto auszuweichen. Wenn sich der Verkehr an diesem unübersichtlichen Knotenpunkt an der Kurve Kornstraße/Am Stöbzbach durch Häldele II noch

wägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert.

Es erfolgt keine Planänderung.

<p>mehr als verdoppelt, werden auch zukünftige Unfälle mit Personenschäden billigend in Kauf genommen. Ganz zu schweigen von den Baustellenfahrzeugen, die jahrelang durch dieses Nadelöhr Häldele I donnern würden, denn diese sind bei der Zahl von 1.500 Kfz/Tag noch nicht miteinberechnet! Dies können und werden wir als Anwohner und Eltern nicht akzeptieren! Können Sie es wirklich verantworten, dass dort irgendwann einmal ein Kind unter einer Motorhaube liegt?!</p>	
<p>Letztendlich geht es nicht nur um uns Anwohner aus Häldele I. Wenn Häldele II fertiggestellt ist, betrifft die geschilderte Situation nochmals so viele Fahrzeuge, vor allem aber auch doppelt so viele Fußgänger, Kinder - und dann neu: ältere Menschen aus dem geplanten Seniorenwohnheim, die sich ebenfalls zu Fuß auf den Weg zu den örtlichen Versorgungseinrichtungen im Kernort machen werden.</p> <p>Wollen Sie wirklich verantworten, dass sich all diese Menschen auf einer jetzt schon viel befahrenen und gefahrenreichen Straße ohne Gehweg und damit ohne Ausweichmöglichkeit bewegen?! Wir können hier nur an Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihre Fürsorgepflicht den Bürgern gegenüber appellieren!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Sicherheit der Fußgänger*innen wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Nach Rücksprache mit dem Gutachter der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH ist die Verkehrssicherheit durch die Planung nicht gefährdet. Zudem ist anzuführen, dass die Gemeinde bereits im Baugebiet "Häldele I" Erfahrungen mit Mischverkehrsflächen und ähnlicher Straßenführung gesammelt hat. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Baugebiet "Häldele II" keine Mischverkehrsflächen geplant werden sollen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Des Weiteren wird in nahezu jeder Gemeinde versucht, das Verkehrsaufkommen aus dem Kernort herauszuhalten. Es entbehrt jeglichem Verständnis, weshalb die Gemeinde Horgenzell hier einen anderen Weg geht und den Verkehr wissentlich und willentlich in Richtung Kernort und zum Knotenpunkt Kreisverkehr plant.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Verkehrsströmen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrsströmung" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p>

	Es erfolgt keine Planänderung.
<p>Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass wir und die 279 Unterstützer der Petition uns in unseren Belangen und Sorgen bisher nicht ernst genommen fühlen. Es gab Ihrerseits keinerlei Reaktion auf unsere Petition oder auf die zahlreichen Stellungnahmen der Anwohner. Wir hätten uns Ihrerseits weitere Informationen und Bemühungen bezüglich eines Dialogs gewünscht, um eine gute Lösung für alle zu finden. So haben wir eher durch Zufall erfahren, dass ein Vermessungsbüro mit der Vermessung einer Straße unterhalb des Sportplatzgeländes beauftragt wurde, was im Grunde ein guter, erster Schritt ist.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Petition wird zur Kenntnis genommen. Der Vorwurf, dass die Belange und Sorgen der Petitionsführer*innen nicht ernst genommen wurden bzw. werden wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat sich mit allen Einwendungen intensiv auseinandergesetzt und die Expertise von entsprechenden Fachbüros eingeholt, um die verschiedenen Auswirkungen beurteilen zu können. Gleichzeitig liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nicht alle Interessen berücksichtigt werden können. Durch die Planung werden verschiedene öffentliche und private Belange berührt, welche in Einklang zu bringen sind. Neben dem Belang des "Verkehrs" sind vorliegend unter anderem die Belange "Wohnraumbedarf", "Eigentum" und der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu nennen. Zudem ist festzuhalten, dass die Planung in öffentlichen Gemeinderatssitzungen vorgestellt und diskutiert wurde. Die Gemeinderäte haben sich außerdem mit den Bürger*innen die Situation bei einem Vor-Ort Termin am 17.04.2021 angesehen. Im Ergebnis hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest, beabsichtigt jedoch den Ausbau der Zufahrt "Am Sportplatz".</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Wir fordern nochmals ausdrücklich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die eingebrachten Einwände im Hinblick auf die Verkehrssicherheit an der Zufahrt Häldele I müssen Berücksichtigung finden! - Im Zuge einer zukunftsfähigen und umfassenden Planung - zum Beispiel die zukünftige Anbindung an den ÖpNV, der unmöglich über 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>die Kurve Kornstraße/Am Stößbach geleitet werden kann - muss eine zweite Zufahrt erfolgen! Dies hat auch die Firma Bühler so bereits bestätigt,</p> <p>- Die zweite Zufahrt muss bereits ab der ersten Ausschreibung berücksichtigt werden, damit bereits der Baustellenverkehr über die zweite Zufahrt abgewickelt werden kann. Diese auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben ist nicht zumutbar!</p>	
		<p>Wir haben uns damals nicht zuletzt für unsere Kinder für eine familienfreundliche und dörfliche Gemeinde wie Horgenzell als Wohnort entschieden. Wir erwarten nun von Ihnen, sehr geehrter Herr Bürgermeister und von Ihnen, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats, dass Sie Verantwortung übernehmen und im Sinne einer familienfreundlichen und lebenswerten Gemeinde - die Sie ja sein wollen - handeln.</p> <p>In diesem Fall kann es nur eine richtige Entscheidung geben: Eine zweite Zufahrt zum Wohngebiet Häldele II ist ein Muss! Alles andere wäre nicht zumutbar und verantwortungslos!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.4	<p>Bürger 3: Stellungnahme vom 05.11.2021:</p>	<p>Gegen die Verkehrsanbindung vom Baugebiet Häldele II habe ich folgende Einwände:</p> <p>Ich halte es für nicht ausreichend, wenn es nur eine Zufahrt für PKW für beide Baugebiete geben soll. Es muss eine zweite Zufahrt entlang des Sportplatzes zeitnah kommen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit und einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Wenn ich mit dem PKW von der Kornstraße her in das Wohngebiet Häldele fahre, ist die Einfahrt am Schnittpunkt Kornstraße / Rathausstraße / Am Stößbach sehr unübersichtlich. An dieser Einfahrt trifft man regelmäßig z. B. auf Gruppen von Kindern und Jugendlichen oder ganze Familien, die nebeneinander auf der Straße gehen. Auch sind hier oft Kinder alleine unterwegs. In der Rechtskurve erkennt der Autofahrer diese sehr spät. Im Notfall können Fußgänger nicht auf das angrenzende Grundstück ausweichen, da sich gleich am Straßenrand eine Mauer und Stahlwände befinden. Die unübersichtliche Stelle hat zwar den Vorteil, dass der Verkehr hier ausgebremst wird. Leider ist aber immer wieder zu beobachten, dass Fahrzeuge die aus dieser Richtung in das Wohngebiet einfahren, nicht ausreichend langsam sind. Eigentlich kann hier nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Wenn ich als Fußgänger aus dem Wohngebiet Richtung Kornstraße gehe ist es für mich sehr unangenehm, vorschriftsmäßig auf der linken Straßenseite zu gehen. Ich selbst halte mich sehr an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, trotzdem benutze als Fußgänger an dieser Stelle meist vorschriftswidrig die rechte Straßenseite, da ich weiß, dass der entgegenkommende Verkehr mich sehr spät erkennt und ich nicht zwischen der grundstücksbegrenzenden Mauer und dem entgegenkommenden Auto eingeklemmt werden will. Man trifft hier ständig auf Fußgänger, die auf der falschen Straßenseite unterwegs sind. Die Unfallgefahr halte ich für Fußgänger hier für sehr hoch.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur Sicherheit der Fußgänger*innen wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Nach Rücksprache mit dem Gutachter der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH ist die Verkehrssicherheit durch die Planung nicht gefährdet. Zudem ist anzuführen, dass die Gemeinde bereits im Baugebiet "Häldele I" Erfahrungen mit Mischverkehrsflächen und ähnlicher Straßenführung gesammelt hat. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Baugebiet "Häldele II" keine Mischverkehrsflächen geplant werden sollen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

<p>Unvorstellbar, dass hier der ganze Lieferverkehr für ein Altenheim, alle Fahrzeuge aus zwei Wohngebieten, Wohnmobile und in der Bau- phase der Baustellenverkehr passieren sollen. Zudem sind hier viele Fußgänger, Radfahrer, Rollerfahrer und Skateboardfahrer unterwegs.</p> <p>Bei diesem Weg handelt es sich um einen Schulweg von sehr vielen Schülern, da in den Baugebieten Häldele sehr viele junge Familien wohnen. Für Schulwege gilt eine besondere Sicherheitspflicht. Auch sind in der Straße Am Stößbach viele Kinder unterwegs zum Schild- krötenspielplatz, der am Ende der Straße liegt oder über die Straße Alpenblick zu den Sportplätzen.</p>	
<p>Sollte an dieser Ein- und Ausfahrt der Wohngebiete ein Unfall passie- ren oder der Weg aus einem anderen Grund nicht passierbar sein, gibt es für Kraftfahrzeuge keinen anderen Weg in oder aus den Wohngebieten, wenn nicht der Weg entlang des Sportplatzes reali- siert wird. Die Bewohner beider Wohngebiete wären verkehrsmäßig blockiert, der motorisierte Verkehr würde sich unweigerlich stauen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur möglichen Blockade des motorisierten Verkehrs wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Ist- Zustand besteht die Möglichkeit der ver- kehrsmäßigen Stauung im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Wohngebiete. Für diesen Fall steht heute wie auch künftig die geschotterte Zufahrt über den Sportplatz zur Verfügung.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Die Umsetzung der zweiten Zufahrt muss auf jeden Fall kommen und darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein ÖPNV-Anschluss möglich ist. Der Verkehr, der in Richtung Ravensburg oder Kappel fahren will, soll nicht erst durch ein Wohngebiet in Richtung Ortsmitte fahren müssen, wenn er dort nicht hin will. Eine Zufahrt bei den Sportplätzen würde das gesamte Wohngebiet Häldele I vom Verkehr</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer weiteren Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" in dieser Ab- wägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		entlasten, was neben der gesteigerten Sicherheit auch eine wesentlich bessere Wohnqualität bedeuten würde.	
		Ich bitte Sie, meine Einwände sorgfältig zu prüfen und die zweite Zufahrt entlang der Sportplätze zu realisieren. Bitte prüfen Sie auch, ob die zulässige Geschwindigkeit für von der Kornstraße her kommende Fahrzeuge weiter auf Schrittgeschwindigkeit reduziert werden kann.	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Bitte um sorgfältige Prüfung der Einwände wird nachgekommen. Die Gemeinde setzt sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinander und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei hat sie sich vorliegend zur Ermittlung und Bewertung der Belange externer Fachbüros bedient, da das Thema "Verkehr" von besonderer Bedeutung ist. Gleichzeitig hat die Gemeinde einen Wohnraumbedarf, den es zu befriedigen gilt, sowie den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu berücksichtigen. Ziel ist es also mit der vorliegenden Bauleitplanung den Wohnraumbedarf zu decken ohne unnötige Flächen zu versiegeln. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt geprüft. Hierzu wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Die Frage der Geschwindigkeitsbegrenzung wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.5	Bürger 4: Stellungnahme vom 07.11.2021:	<p>Als Anwohner des Häldele 1, war ich doch sehr überrascht und erschrocken vom Verlauf der Diskussion um die Zufahrtsstraße Häldele 2 in der letzten Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2021.</p> <p>Die Gemeinde Horgenzell hat eine Verkehrsuntersuchung durch die Modus Consult GmbH durchführen lassen. Im Anschluss wurde die</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer weiteren Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde setzt sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinander und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass im Ergebnis nicht alle Interessen vollumfänglich berücksichtigt werden können. Vielmehr nimmt</p>

<p>Verbindungsstraße in Richtung Winterbach als "nicht entlastend" bewertet und der Planungsentwurf verworfen.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Verkehrsanbindung von Häldele 2 nach Häldele 1 ausreicht, um den zukünftigen Verkehr aufzunehmen.</p> <p>Einzig die Möglichkeit der ÖPNV Anbindung mit Busschleife über Häldele 1 und 2 wurde als Empfehlung für eine Sportplatzzufahrt ausgesprochen.</p> <p>Für einige Gemeinderäte war die Sachlage relativ schnell klar: Da es auch Argumente gegen eine Sportplatzzufahrt gibt und laut Verkehrsgutachten die Zufahrtstraßen Häldele 1 für eine Anbindung des Baugebiets Häldele 2 geeignet sind, gibt es keine Notwendigkeit einer zweiten Zufahrtsstraße.</p> <p>Ich möchte die Gelegenheit der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans gerne nutzen, Ihre Aufmerksamkeit auf ein paar Argumente zu lenken, welche in der Diskussion der Zufahrtstraße keine Berücksichtigung fanden.</p> <p>Verkehrsgutachten</p> <p>In der Gemeinderatssitzung wurde das Verkehrsgutachten als objektiv bewertet. Bei genauerer Betrachtung, fallen allerdings ein paar Punkte auf, die diese Objektivität in Frage stellen.</p>	<p>die Gemeinde eine Gewichtung der Belange vor und versucht dabei die entsprechenden Belange miteinander in Ausgleich zu bringen. Bei der Gewichtung der Belange handelt die Gemeinde stets sachlich und unvoreingenommen. Vorliegend hat sich die Gemeinde externer Fachbüros bedient, um die Bewertung des Themas "Verkehr" vornehmen zu können. Es sind keine Anhaltspunkte vorgebracht worden, welche die fachliche Eignung oder Objektivität der Gutachter in Frage stellt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt geprüft. Hierzu wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>- Das Verkehrsgutachten geht davon aus, dass sich die aktuellen, sowie zukünftigen Fahrten aus dem Häldele 1 + 2 in Richtung Norden orientiert. Es wird von 2/3 zu 1/3 nach Norden gesprochen. Wie man</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

<p>zu dieser These gelangt, lässt das Verkehrsgutachten offen. Es wird vermutet, dass man diese These anhand der Abbiegezahlen an den Zählstellen 2 (Am Stößbach - Kornstraße / Rathausweg) und 5 Abzweigung Kornstraße aufgestellt hat. Wir möchten darauf hinweisen, dass die aller meisten Fahrten aus dem Häldele 2 in Richtung Ravensburg, also in Richtung Süden, zuerst nach Norden getätigt werden, da dies immer noch die schnellste Strecke nach Gossetsweiler ist. Die Alternativroute über Baumgarten wird nur selten von den Anwohnern genutzt. Im Umkehrschluss wären alle Berechnungen, die zur Evaluierung der verschiedenen Zufahrtswege im Hinblick auf die Entlastung der Zufahrtsstraßen herangezogen werden, falsch.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Berechnung der Zufahrtswege wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchung bezieht sich zunächst auf die vor Ort gezählten Verkehrsströme. Wie im Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" ausgeführt, orientiert sich das Verkehrsaufkommen des Querschnitts „Am Stößbach“ im Wesentlichen von/zur Kornstraße und nur in deutlich geringerer Zahl von/zur Rathausstraße (Zählknoten 2, Anlage 6).</p> <p>An der Einmündung der Kornstraße in die L 290 (Zählknoten 2, Anlage 3) verteilt sich das Verkehrsaufkommen dann wiederum wie folgt: die insgesamt aus der Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h verteilten sich zu 234 Kfz/24h (81 %) in die L 290 nach Norden und zu 54 Kfz/24h (19 %) in die L 290 nach Süden. Die insgesamt über die L 290 in die Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h setzen sich aus 216 Kfz/24h (75 %) von der L 290 aus Richtung Norden und 72 Kfz/24h (25 %) von der L 290 aus Richtung Süden zusammen.</p> <p>Das prognostizierte Neuverkehrsaufkommen wurden in das Verkehrsmodell eingepflegt – die Aufteilung der Fahrten wurde entsprechend der Herkunft/Ziele in Abhängigkeit von Weglänge, Reisezeit und Auslastung der Strecken durch die Verkehrsumlegung berechnet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>- Es heißt im Abschnitt 2.1, dass bei 85% aller im Abschnitt Stößbach/Kornstraße gemessenen Verkehrsteilnehmer, die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten wurde. Im Umkehrschluss bedeutet es aber auch, dass sich 15% der Verkehrsteilnehmer nicht unbedingt an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Bei einem zukünftigen Verkehrsaufkommen von 1.500 Kfz/24h, bedeutet dies</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur durchschnittlichen Geschwindigkeit wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass sich die im Textteil der Verkehrsuntersuchung genannte Geschwindigkeit von 25 km/h auf die so genannte V85 bezieht – das bedeutet, dass 85 % aller Verkehrsteilnehmer*innen maximal 25 km/h oder langsamer gefahren sind. Die durchschnittliche Geschwindigkeit betrug</p>

<p>auch, dass 225 Kfz mit für die Straßenführung überhöhter Geschwindigkeit durch den Gefahrenbereich "heizen".</p>	<p>laut den Messprotokollen sowohl im April als auch im Juni lediglich 19 km/h. Der Umkehrschluss, dass 225 Kfz mit überhöhter Geschwindigkeit durch den Bereich fahren, kann fachlich nicht hinterlegt werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass mit der Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Verkehrsteilnehmer nicht an die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten halten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>- Im Verkehrsgutachten wird zwar das erwartete Verkehrsaufkommen von Fußgängern berechnet, allerdings nur für die in den beiden Baugebieten ansässigen Bewohner. Nicht mit eingerechnet ist die beliebte Anbindung an die Naherholungsstraße in Richtung Winterbach, welche maßgeblich über die Straße Alpenblick geschieht. Spielt ja auch keine Rolle, da in der Bewertung der Zufahrtsstraßen als "Wohnweg oder Wohnstraße", die Fußgänger und Radfahrer keine Rolle spielen. Hier wird einzig das Kfz-Verkehrsaufkommen herangezogen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen von Fußgängern wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die an der richtigen Ermittlung der Grundlagen in der Verkehrsuntersuchung zweifeln lassen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>- Aus dem Verkehrsgutachten geht nicht hervor, ob eine Vor-Ort-Begehung stattgefunden hat und welche Kriterien zur Verkehrssituation vor Ort herangezogen wurden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Vor-Ort- Begehung wird zur Kenntnis genommen. Es fand eine Vor-Ort-Begehung am 11.08.2021 statt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>- Es geht ebenfalls nicht hervor, ob auf die Einwände der Bürger hinsichtlich der Gefahrensituation der Kurve an der Einfahrt Häldele 1 über Kornstraße nach Stößbach hingewiesen und der Modus Consult</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Kontaktpunkt "Am Stoßbach"/"Kornstraße"/"Rathausweg" wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum</p>

<p>GmbH entsprechende Unterlagen und Einwände zur Auswertung zur Verfügung gestellt wurden.</p>	<p>Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>- In so ziemlich jeder Gemeinde wird versucht, das Verkehrsaufkommen aus dem Kernort heraus zu halten. Es entbehrt jeglichem Verständnis, weshalb die Gemeinde Horgenzell hier einen anderen Weg geht und den Verkehr wissentlich erst Recht in Richtung des Knotenpunkts Kreisverkehr leitet. Kriterien, die auf die Lebensqualität in der Gemeinde Horgenzell abzielen, werden im Verkehrsgutachten gänzlich außer Acht gelassen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Lenkung der Verkehrsströme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrsströmung" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Man darf als Bürger der Gemeinde hier doch bitte erwarten, dass das beauftragte Unternehmen eine nicht nur in der Statistik belastbare, schlüssige Analyse vorlegt und die Gemeindeverwaltung diese auch einfordert. Zumindest muss die Gemeindeverwaltung einschließlich des Gemeinderats jedoch in der Lage sein, nicht blindlings einer statistischen Auswertung zu vertrauen, sondern mit gesundem Menschenverstand die Plausibilität prüfen und entsprechend die richtige Entscheidung treffen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinandergesetzt und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass im Ergebnis nicht alle Interessen vollumfänglich berücksichtigt werden können. Vielmehr nimmt die Gemeinde eine Gewichtung der Belange vor und versucht dabei die entsprechenden Belange miteinander in Ausgleich zu bringen. Bei der Gewichtung der Belange handelt die Gemeinde stets sachlich und unvoreingenommen. Vorliegend hat sich die Gemeinde externer Fachbüros bedient, um die Bewertung des Themas "Verkehr" vornehmen zu können. Es sind keine Anhaltspunkte vorgebracht worden, welche die fachliche Eignung oder Objektivität der Gutachter in Frage stellt Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Bebauungsplan</p> <p>Anstelle sich mit dem Verkehrsgutachten kritisch auseinander zu setzen, werden fälschliche Schlussfolgerungen oder Eigeninterpretationen in den Bebauungsplan auf Grundlage des Verkehrsgutachtens übernommen.</p> <p>- So heißt es unter Punkt 6.2.9.6., "Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartenden Verkehrsaufkommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind". Da das vorliegende Verkehrsgutachten solche eine Aussage nicht macht, kann es sich hierbei nur um eine Eigeninterpretation der Verkehrsanalyse handeln.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert. Ergänzend wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Weiter heißt es "Darüber hinaus ist ein leichter Verschwenk der Straßenführung, d.h. eine Ausführung nicht als vollkommen gerade Fahrbahn, verkehrstechnisch günstig, da damit eine Verringerung der möglichen Geschwindigkeit erreicht wird." Das ist wieder eine aus dem Kontext heraus gerissene Interpretation. Ja, sicherlich isoliert betrachtet, mag ein leichter Verschwenk der Straßenführung sich verkehrstechnisch günstig auswirken. Allerdings kann man bei der Straßenführung Zufahrt Häldele 1 über Kornstraße nach Stöbßbach wahrlich nicht von einem verkehrstechnisch günstigen Verschwenk sprechen!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Verschwenk der Straßenführung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass ein leichter Verschwenk der Straßenführung zu einer Verringerung der Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer führt und damit verkehrstechnisch günstig ist, ist auch vorliegend zutreffend. Die Erschließungsplanung wurde durch ein entsprechendes Fachbüro vorgenommen und eine Verkehrsuntersuchung durch die Modus Consult GmbH hat die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrs untersucht. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Vorwurf der fahrlässigen Fehlplanung</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

Mehrere Bewohner von Häldele 1 haben schriftlich und auch bei der Vor-Ort Begehung darauf hingewiesen, dass diese bereits Zeuge von oder Beteiligte an Beinahe-Unfällen in Zufahrtsstraße, genauer in der Kurve Kornstraße - Stößbach waren.

In diesem Kontext ist es auch interessant, dass der Vorwurf der vorsätzlichen Fehlplanung der Bürger 8 und 15 entschieden zurückgewiesen wurde. Sicherlich ist eine vorsätzliche Fehlplanung bei der Zufahrt von Häldele 1 der Gemeinde nicht vorzuwerfen.

Betrachtet man jedoch die schriftlich kommunizierte Problematik der Gefahrenstelle der Zufahrt Häldele 1 und wird sich trotzdem dafür entschieden, das Verkehrsaufkommen in der besagten Zufahrt zu erhöhen, statt zu entschärfen, so muss sich die Gemeindeverwaltung diesen Vorwurf spätestens dann wieder gefallen lassen. Ob der Gemeindeverwaltung rechtliche Konsequenzen drohen, müsste man spezifisch klären lassen¹.

¹ - Siehe auch Prinzip der Mischstraße: gleichberechtigtes Miteinander aller Verkehrsteilnehmer, welches durch planerische Mittel konzeptionell sichergestellt sein muss.

Ich appelliere hier aber auch an die menschliche Komponente. Nochmals, Sie wurden mehrfach auf die Problematik schriftlich, mündlich und einige Gemeinderäte auch bei einer Vor-Ort Besichtigung hingewiesen. Sie planen trotzdem die Verkehrsbelastung im Gefahrenbereich zu verdoppeln und verstecken sich hinter einem vermeintlich objektiven Gutachten. Bitte fragen Sie sich einmal selbst, ob Sie sich im Falle eines Unfalls mit Personenschadens, morgens noch in den Spiegel schauen könnten.

Der Vorwurf der fahrlässigen Fehlplanung wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinandergesetzt und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass im Ergebnis nicht alle Interessen vollumfänglich berücksichtigt werden können. Vielmehr nimmt die Gemeinde eine Gewichtung der Belange vor und versucht dabei die entsprechenden Belange miteinander in Ausgleich zu bringen. Bei der Gewichtung der Belange handelt die Gemeinde stets sachlich und unvoreingenommen. Vorliegend hat sich die Gemeinde externer Fachbüros bedient, um die Bewertung des Themas "Verkehr" vornehmen zu können. Es sind keine Anhaltspunkte vorgebracht worden, welche die fachliche Eignung oder Objektivität der Gutachter in Frage stellt.

Es erfolgt keine Planänderung.

<p>Im Häldele 1 gibt es in jedem Fall eine breite Meinung, dass es ein Wunder ist, dass in der Zufahrt noch nichts Schlimmeres passiert ist und die Haltung der Gemeindeverwaltung sorgt für allgemeines Kopfschütteln.</p>	
<p>Sportplatzzufahrt</p> <p>Es wird gern als Argument gegen eine Sportplatzzufahrt angebracht, dass dort Bambinitraining stattfindet und eine Anbindungsstraße deshalb ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellt. Wieso zählt das Argument "Gefährdung spielender Kinder" am Sportplatz, aber im Häldele 1 scheinbar nicht!?</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Sportplatzzufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht richtig, dass die Sicherheit spielender Kinder im Baugebiet "Häldele I" nichts zählt. Jedoch ist festzuhalten, dass die Erschließungsstraßen im "Häldele I" grundsätzlich nicht als Spielstraßen geplant wurden und diese auch in der Realität nicht so genutzt werden. Es handelt sich bei den geplanten Straßen um Mischverkehrsflächen, welche sowohl den motorisierten Verkehr als auch den Fußgängerverkehr aufnehmen. Eine Gefährdung von Kindern im Baugebiet "Häldele I" ist durch die vorliegende Planung nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorschläge verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Etwas irritiert bin ich auch von den angeblichen "massiven" Kosten für Ballfangnetze entlang des unteren Sportplatzes. Hier wird gerne die Summe 150.000 € in den Raum geworfen. Hat sich die Gemeindeverwaltung einmal die Mühe gemacht, diese Summe zu verifizieren und liegt ggf. ein schriftliches Angebot vor?</p> <p>Ich vermute, dass hier die Kosten für den natürlich aufwendigeren Ballfangzaun am oberen Sportplatz skaliert wurden. Am unteren</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den "Ballfangnetzen" wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Sportplatz gestaltet sich die Lage doch allerdings so, dass einer einfacheren Lösung (z.B. 5m hohe Ballfangnetze) ausreichen. Es befinden sich ja auch noch einige Meter zwischen Straße und Sportplatz.</p> <p>Ich haben eine fachliche Meinung zur Verifizierung eingeholt und kann Ihnen hiermit sicher sagen, dass Ballfangnetze entlang des unteren Sportplatzes keine 150.000 € kosten müssen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Anbindung über den Sportplatz auch von Interessenten für das Baugebiet Häldele 2 als negativ in der Bewertung des Standorts betrachtet wird. Niemand hat große Freude daran durch zwei große Baugebiete zu "gurken", bevor er auf eine Hauptverkehrsstraße kommt.</p>	
<p>Seniorenheim</p> <p>Einfach mal direkt gefragt, möchten Sie wirklich ein Seniorenwoh- heim im Häldele 2 bauen und den direkten Weg zu den örtlichen Ver- sorgungseinrichtungen durch eine, wenn auch statistisch zumutbar, vielf befahrene Straße ohne Ausweichmöglichkeit führen?</p> <p>Chapeau!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Seniorenheim wird zur Kenntnis genommen. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen Angebots- bebauungsplan handelt. Demnach wird vorliegend keine Bauleitplanung für die Errichtung eines Seniorenheims betrieben. Nichtsdestotrotz wäre ein Senio- renheim innerhalb des Baugebietes grundsätzlich zulässig. Bezüglich der Lage eines möglichen Seniorenheims ist festzuhalten, dass grundsätzlich Senioren- bzw. Alten- und Pflegeheime für verschiedene Bedürfnisse existieren bzw. er- forderlich sind. Entscheidend für die richtige Lage einer solchen Einrichtung ist daher das geplante Konzept.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Umweltgedanke</p> <p>Gehen wir einmal von einer realistischeren Abschätzung aus und sagen das 2/3 der Fahrten Richtung Süden gerichtet sind.</p> <p>Dann entspräche das 1.000 Fahrzeugen pro 24 Stunden, die Ø400m weniger Strecke pro KFZ aus Häldele nach Gossetsweiler oder Kreisverkehr Baumgarten zurücklegen müssten. Das entspricht einer Gesamtfahrleistung von 146.000 km im Jahr, die wir weniger die Umwelt belasten würden.</p> <p>Zudem ist sicherlich der Anreiz für große Teile der Anwohner im Häldele größer, zu Fuß oder mit dem Rad die lokalen Versorgungseinrichtungen zu erreichen, umso sicherer der Verkehrsweg erscheint.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Umweltgedanken wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Nach Rücksprache mit dem Gutachter der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH ist die Verkehrssicherheit durch die Planung nicht gefährdet. Zudem ist anzuführen, dass die Gemeinde bereits im Baugebiet "Häldele I" Erfahrungen mit Mischverkehrsflächen und ähnlicher Straßenführung gesammelt hat. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Baugebiet "Häldele II" keine Mischverkehrsflächen geplant werden sollen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Behelfszufahrt Häldele 2 entlang des Sportplatzes</p> <p>Anscheinend hat die Gemeindeverwaltung doch bereits seit längerem erkannt, dass eine Zufahrt entlang des Sportplatzes sogar schon für das bestehende Häldele 1 Sinn ergibt. Weshalb sonst hat man die Zufahrt entlang des Sportplatzes zumindest in eine Richtung bereits geöffnet. Was passiert zukünftig mit dieser Sonderregelung, die natürlich dann auch vermehrt von Anwohnern im Häldele 2 genutzt werden würde? Wird diese Behelfszufahrt dann wieder zurückgenommen?</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Zufahrt entlang des Sportplatzes wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Baustellenzufahrt</p> <p>Wie stellt sich die Gemeindeverwaltung den Baustellenverkehr vor?</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Baustellenzufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es ist festzuhalten, dass die Baustellenabwicklung und Verkehrssicherung nicht die</p>

		<p>- Ist der Kiesweg entlang des Sportplatzes dafür überhaupt ausgelegt hier für eine Entlastung zu sorgen?</p> <p>- Kann der Kiesweg überhaupt in beide Richtungen von den Baufahrzeugen genutzt werden?</p> <p>- Wie werden die Baufahrzeuge und Handwerker davon abgehalten, nicht doch durch das Häldele 1 zu fahren?</p> <p>Müssen tatsächlich die Anwohner Häldele 1 dafür büßen, dass die Gemeindeverwaltung hier über Jahre keine konzeptionelle Lösung der Verkehrsführung für den Ausbau Horgenzell Süd zustande bringt?</p> <p>Einige Nachbarn im Häldele 1 können sich noch sehr gut an Aussagen erinnern, dass eine zweite Zufahrt für das Baugebiet Häldele 2 dann "selbstverständlich" kommt. Aber was interessiert schon das "G'schwätz von gestern"...</p>	<p>Ebene der Bauleitplanung betrifft und durch verkehrsrechtliche Maßnahmen im Zuge der Bauausführung geregelt wird. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" in dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.6	<p>Bürger 5: Stellungnahme vom 07.11.2021:</p>	<p>Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum Bebauungsplan "Häldele II" in der Fassung vom 03.09.2021 ab, mit der Bitte um Berücksichtigung und Weiterleitung an den Gemeinderat.</p> <p>Als benachbarter Anwohner im Häldele I werde ich regelmäßig Zeuge von Gefahrensituationen bei der Zufahrt ins Häldele I im Bereich der Kurve Kornstraße/Am Stößbach. Am Sonntag, den 31.10.2021, geschah zuletzt vor meinen Augen ein Fahrradunfall, bei welchem ein jugendlicher Fahrradlenker in der Kurve einem entgegenkommenden PKW ausweichen musste und darauffolgend stürzte. Zum Glück blieb dieser Unfall ohne schwerwiegende Verletzungen. Diese und mehrere vorausgegangene ähnliche Situationen veranlassen mich dazu, mich</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

entschieden gegen eine Intensivierung des Verkehrs an dieser Gefahrenstelle auszusprechen. Wenn sich der Verkehr an diesem unübersichtlichen Knotenpunkt an der Kurve Kornstraße/Am Stößbach mehr als verdoppelt, dann werden zukünftige Unfälle mit Personenschäden billigend in Kauf genommen. Ich sehe es daher als meine Pflicht, eindringlich davor zu warnen, den Verkehr von Häldele I und II ausschließlich durch dieses gefährliche Nadelöhr zu leiten.

Die durchgeführte Verkehrsuntersuchung durch die Modus Consult GmbH kommt zwar zu dem Schluss, dass die Verkehrsanbindung von Häldele II über Häldele I ausreicht, um den zukünftigen Verkehr aufzunehmen (mit zukünftig 1500 PKWs/Tag) und schlägt dies zur Umsetzung vor. Bei genauerer Durchsicht wird aber deutlich, dass diese Verkehrsuntersuchung ausschließlich das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindung beurteilt.

Die in einer Petition mit 279 Unterstützern und in zahlreichen Bürger-Stellungnahmen thematisierte Gefahrenstelle bei der Einfahrt ins Häldele wird mit keinem Wort erwähnt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der überarbeitete Bebauungsplan zum Häldele II (Stand 3.9.2021) sich auf angebliche Fakten der Verkehrsuntersuchung stützt, welche bei genauerer Betrachtung darin nicht zu finden sind. Anstelle sich mit der Verkehrsuntersuchung kritisch auseinander zu setzen, werden Eigeninterpretationen in den Bebauungsplan übernommen. So heißt es unter Punkt 6.2.9.6.: "Ebenfalls hat sich bei der Untersuchung gezeigt, dass es im Bereich des Baugebietes "Häldele I" keine Stellen gibt, die für das zu erwartenden Verkehrsauf-

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert. Diesbezüglich wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

<p>kommen oder für den Bestand entweder zu eng oder zu unübersichtlich sind". Meiner Ansicht ist diese Schlussfolgerung nicht zulässig, da in der Verkehrsuntersuchung das Thema "eng und unübersichtlich" nicht behandelt wird. Aus welchem Teil der Verkehrsuntersuchung lässt sich diese Aussage ableiten?</p>	
<p>Auch inhaltlich gibt es in der Verkehrsuntersuchung offensichtliche Kritikpunkte. Beispielsweise wird auf Basis einer Verkehrszählung davon ausgegangen, dass sich die aktuellen sowie zukünftigen Fahrten aus dem Häldele zu zwei Dritteln in Richtung Norden orientieren. Jeder Ortskundige im Häldele weiß jedoch, dass die allermeisten Fahrten in Richtung Ravensburg stattfinden, also in Richtung Süden. Die falsche Schlussfolgerung der Untersuchung ergibt sich dadurch, dass die Anwohner trotzdem an der Kornstraße zuerst nach Norden abbiegen in Richtung Metzgerei Eberle, da dies der schnelleren Route entspricht. Man erspart sich dadurch die 30er Zone an der Schule sowie das Warten an der Vorfahrtsstraße in Gossetsweiler. Die Gegenüberstellung der verschiedenen Zufahrtsvarianten in der Verkehrsuntersuchung ist demnach falsch, da aufgrund der beschriebenen Falschanahme das Ausmaß der Entlastung durch die verschiedenen Zufahrtswege falsch beurteilt wird. Die mögliche Entlastung durch eine zweite Zufahrt an die L290 Richtung Süden ist meines Erachtens wesentlich größer als in der Verkehrsuntersuchung dargestellt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur inhaltlichen Richtigkeit der Verkehrszählung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung bezieht sich zunächst auf die vor Ort gezählten Verkehrsströme. Wie im Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" ausgeführt, orientiert sich das Verkehrsaufkommen des Querschnitts „Am Stößbach“ im Wesentlichen von/zur Kornstraße und nur in deutlich geringerer Zahl von/zur Rathausstraße (Zählknoten 2, Anlage 6).</p> <p>An der Einmündung der Kornstraße in die L 290 (Zählknoten 2, Anlage 3) verteilt sich das Verkehrsaufkommen dann wiederum wie folgt: die insgesamt aus der Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h verteilen sich zu 234 Kfz/24h (81 %) in die L 290 nach Norden und zu 54 Kfz/24h (19 %) in die L 290 nach Süden. Die insgesamt über die L 290 in die Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h setzen sich aus 216 Kfz/24h (75 %) von der L 290 aus Richtung Norden und 72 Kfz/24h (25 %) von der L 290 aus Richtung Süden zusammen.</p> <p>Das prognostizierte Neuverkehrsaufkommen wird in das Verkehrsmodell eingepflegt – die Aufteilung der Fahrten werden entsprechend der Herkünfte/Ziele in</p>

	<p>Abhängigkeit von Weglänge, Reisezeit und Auslastung der Strecken durch die Verkehrsumlegung berechnet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Ich appelliere eindringlich, eine zweite Zufahrt ins Häldele II mit Anbindung an die L290 zu realisieren. Nur so kann vermieden werden, dass das bereits vorhandene Gefahrenpotential an der Einfahrt ins Häldele I erhöht wird. Die Sicherheit der Anwohner (insbesondere der Kinder) sollten es der Gemeinde Wert sein, die damit verbundenen Mehrkosten in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Mit einer zusätzlichen Zufahrt über die L290 lässt sich ein erheblicher Anteil des Verkehrs aus dem Kernort herausleiten und möglicherweise auch eine ÖPNV-Anbindung des geplanten Pflege-/Wohnheims herstellen. Die Realisierung dieser zweiten Zufahrt muss zeitnah geschehen, damit bereits der Baustellenverkehr über diese Zufahrt abgewickelt werden kann.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Ich fordere die Gemeindeverwaltung auf, sich bei der Straßenbauverwaltung des Regierungspräsidiums Tübingen aktiv für diese Variante einzusetzen, sowie intensiv nach Lösungen für die artenschutzrechtlichen Bedenken ("Feldlerche") zu suchen.</p> <p>Durch diese neue, zukunftsorientierte Zufahrt könnten bereits die Weichen gestellt werden für eine mögliche, zukünftige Erweiterung des Baugebietes (Häldele III) sowie eine geplante Verlegung des Sportplatzes.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Belange wurden entsprechend berücksichtigt. Für die Feldlerche wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Ersatzmaßnahmenfläche festgesetzt. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch ein Monitoring überprüft.</p>

		Ich bitte die Gemeindeverwaltung, meine Stellungnahme sorgfältig zu prüfen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Außerdem bitte ich um Bestätigung, dass meine Stellungnahme korrekt eingegangen ist.	
3.2.7	Bürger 6: Stellungnahme vom 08.11.2021:	<p>Leider zeigt auch der aktuelle Entwurf zum Bebauungsplan "Häldele II" (vom 03.09.2021) keine eindeutige Planung einer eigenen bzw. zweiten Zufahrt.</p> <p>Wir sehen nach wie vor eine (möglichst getrennte) Zufahrt für jedes Baugebiet wie auch schon im Rathausweg, Obstgarten oder in der Au realisiert bzw. in der Praxis so genutzt als dringend notwendig an, um Gefahrenbereiche zu minimieren und die Lebensqualität in Horgenzell zu erhalten!</p> <p>Im Falle "Häldele II" eine möglichst direkte Zufahrt entlang des Sportplatzes!</p> <p>Ansonsten wird die Zufahrt über "Häldele I" problematisch und Unfälle sind vorprogrammiert.</p> <p>Machen Sie sich bitte die Mühe und fahren Sie die Zufahrt "Kornstraße/Am Stöbzbach" am besten zu zweit, damit eine Person die Geschwindigkeit im Auge behalten kann. Es funktioniert nur in Schrittgeschwindigkeit, jedenfalls unter 15 km/h, um Kinder oder Fahrzeuge, die aus den Einfahrten kommen können nicht zu gefährden.</p> <p>Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme - gerne per Mail -, ob und in wie fern unsere Bedenken Berücksichtigung finden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen werden allesamt in öffentlicher Sitzung behandelt. Darüber hinaus erfolgt, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens, eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Dabei wird jedem Einwendungsführer schriftlich mitgeteilt, wie mit seiner Stellungnahme umgegangen wurde.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

3.2.8

Bürger 7:

Stellungnahme vom
08.11.2021:

Im Bebauungsplan unter Punkt 6.2.9.6 wird auf das Verkehrswertgutachten Bezug genommen. Ab Satz 5 werden allerdings Fakten aufgeführt, welche aus dem Verkehrswertgutachten nicht zu entnehmen sind. Es handelt sich um Schlussfolgerungen oder Eigeninterpretationen der Planverfasser. Das Verkehrsgutachten hat einzig das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindungen untersucht. Der Bebauungsplanentwurf ist deshalb in diesem Punkt falsch.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass die geplante Erschließung weder zu eng noch unübersichtlich ist, ist fachlich begründbar. Die Planer haben zum einen das Verkehrsgutachten als Grundlage für die Bewertung herangezogen und sich bezüglich der konkreten Passage bei dem Gutachter rückversichert. Diesbezüglich wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Die Straße "Am Stößbach" ist der einzig befestigte Weg zum Schildkörtchen-Spielplatz, welcher gerade von Müttern mit Kinderwagen und Kindern mit Cityrollen oder Laufrädern genutzt wird. Ohne zusätzliche Zufahrt für das Baugebiet Häldele II stoßen hier tägl. 1500 PKW mit den schwächsten Verkehrsteilnehmern zusammen. Da Häldele II kein separater Spielplatz hat, werden auch diese Kinder die stark frequentierten Straßen von Häldele I nutzen müssen um auf einen Spielplatz zu kommen. Wo bleibt hier die Verkehrssicherheit der Kleinsten?

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit der Kinder wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht richtig, dass die Verkehrssicherheit der Kinder nichts zählt. Jedoch ist festzuhalten, dass die Erschließungsstraßen im "Häldele I" grundsätzlich nicht als Spielstraßen geplant wurden und diese auch in der Realität nicht so genutzt werden. Es handelt sich bei den geplanten Straßen um Mischverkehrsflächen, welche sowohl den motorisierten Verkehr als auch den Fußgängerverkehr aufnehmen. Eine Gefährdung von Kindern im Baugebiet "Häldele I" ist durch die vorliegende Planung nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorschläge verwiesen.

Bei einem Verkehrsaufkommen von 1500 Fahrzeugen pro Tag wird es keine spielenden Kinder mehr auf den Straßen von Häldele I geben. Macht nicht das gerade ein Wohngebiet aus?

Es erfolgt keine Planänderung.

Die eingebrachten Einwände der Bevölkerung im Hinblick der Verkehrssicherheit an der Einfahrt Kornstraße/Am Stößbach müssen Beachtung finden. Es handelt sich um keinen leichten Verschwenk der

Abwägung/Beschluss:

<p>Straßenführung, wie unter Punkt 6.2.9.6 des Bebauungsplanes aufgeführt, sondern um eine 90 ° Kurve. 1500 PKWtägl. durch diese unübersichtliche Stelle zu leiten ist verantwortungslos. Personen- u. Sachschäden werden billigend in Kauf genommen.</p> <p>Ein Baugebiet von Hektar ohne Bedenken auszuweisen, dann aber bei der Zuwegung plötzlich den Flächenverbrauch vorzuschieben ist nicht nachvollziehbar</p>	<p>Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschläge zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Zudem ist anzuführen, dass die Ausweisung des Baugebietes zur Deckung des Wohnraumbedarfs erforderlich war und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Konzept angestrebt wurde, welches die verschiedenen privaten und öffentlichen Belange in Einklang bringt. Auf der einen Seite ist der ländliche Charakter der Gemeinde zu berücksichtigen und auf der anderen Seite der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Daher ist jede Versiegelung in Frage zu stellen. Bei der Entscheidung keine zweite Zufahrt zu planen war ausschlaggebend, dass aus verkehrstechnischer Sicht keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu befürchten ist.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Bei Vergabe der Bauplätze Häldele I hat Herr Bürgermeister Restle die Aussage gemacht, das bei Ausweisung des Baugebietes Häldele II die Erschließung der Straße am Sportplatz erfolgt, da es dann öffentliche Gelder geben würde. Erfolgt nun die Erschließung nicht, und der ganze Verkehr wird über Häldele I geleitet, wird hierdurch die Wohnqualität der Bewohner Häldele I stark negativ beeinträchtigt. In Konsequenz stellt dies eine Wertminderung der Grundstücke dar.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer möglichen Wertminderung der Grundstücke wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass Wertminderungen eintreten. Jedoch ist dabei zu bedenken, dass Grundstückseigentümer*innen grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erhaltung eines bestimmten baulichen "status quo" sowohl in Bezug auf ihr eigenes, als auch auf Nachbargrundstücke haben. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, im Rahmen ihrer Planungshoheit den Werterhalt von Grundstücken zu sichern. Grundstückswertminderungen stellen daher nicht ohne weiteres einen eigenständigen Abwägungsposten dar. Die Gemeinde hat sich vorliegend bei der Entwicklung des Entwurfes jedoch stark mit den Auswirkungen der Planung auf die Anwohner*innen auseinandergesetzt und versucht</p>

			<p>ein Konzept zu erarbeiten, was sich gut an die bestehende Bebauung angliedert und eben gerade zu keinen Verlust von Wohnqualität führt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich die Wertminderungen der Grundstücke und eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität in einem vertretbaren Maße halten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Ich fordere deshalb nochmals, daß eine Zufahrt ins Häldele II entlang des Sportplatzes kommen muß. Dies darf auch nicht vom Anschluß an den ÖPNV abhängig gemacht werden. Desweiteren aufgrund der Größe des neuen Baugebietes die Trennung von Häldele I und Häldele II für den Kraftfahrzeugverkehr.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer weiteren Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.9	<p>Bürger 8: Stellungnahme vom 10.11.2021:</p>	<p>Im Zeitraum bis zum 12.11.2021 liegt der Bebauungsplan Häldele II in der Fassung vom 3.9.2021 öffentlich aus und es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dies möchten wir hiermit mit folgenden Einwänden bezüglich der Verkehrssicherheit tun:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist zu begrüßen, dass nach den Stellungnahmen zum ersten Aufstellungsplan vom Mai eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt und die Ergebnisse präsentiert wurden. - Es ist aber dazu weiterhin zu beanstanden, dass in der Verkehrsuntersuchung auf die Verkehrssicherheit am Hauptknotenpunkt (Eimündung Kornstraße / Am Stößbach / Rathausweg) als einzige Zufahrt nicht weiter eingegangen wurde. Vielmehr hat sich die Tatsache, dass hier das Verkehrsaufkommen sich fast verdreifachen würde durch die Verkehrsanalyse bestätigt. 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>- Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten ist zwingend eine weitere Zufahrt zu Häldele II notwendig und im Aufstellungsplan zu verankern (siehe "Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen", die einen separaten Gehweg in Baugebieten vorsehen bei einer Belastung ab 50 Kfz in der Spitzenstunden, (hier ca. 150 Kfz/Spitzenstunde und Gehweg nicht realisierbar)).</p> <p>- Zwar befürworten die Gemeinde und der Gemeinderat eine zweite Zufahrt, jedoch ist diese Zusage in der jetzigen Form nicht verbindlich und geht aus dem Plan nicht hervor. Eine zweite Zufahrt sollte hingegen eine zwingende Voraussetzung für den Bau des Häldele II sein und so auch im Plan verankert sein.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>- Für die Erschließung des Baugebietes Häldele II ist zusätzlich mit erheblichem Baustellenverkehr zu rechnen. Dieser Baustellenverkehr kann ebenfalls nicht über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden und muss unserer Ansicht nach bereits vor den Erschließungsarbeiten durch die Erstellung einer separaten Zufahrt gewährleistet werden (siehe Punkt oben).</p> <p>Wir bitten Sie um Prüfung unserer vorgebrachten Einwände und eine Rückmeldung bzw. Stellungnahme Ihrerseits.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Baustellenverkehr wird zur Kenntnis genommen. Es ist festzuhalten, dass die Baustellenabwicklung und Verkehrssicherung nicht die Ebene der Bauleitplanung betrifft und durch verkehrsrechtliche Maßnahmen im Zuge der Bauausführung geregelt wird. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" in dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
3.2.10	<p>Bürger 9: Stellungnahme vom 10.11.2021:</p>	<p>Vielen Dank für die geänderte Auslage des Bebauungsplans "Häldele II" und die Beantwortung der getätigten Stellungnahmen, anbei erhalten sie meine neue Stellungnahme mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Durch das Büro Modus Consult GmbH wurde im Auftrag der Gemeinde ein Verkehrsgutachten erstellt. Hier wurde die Zufahrt aus Richtung Winterbach nicht positiv beschieden und in der weiteren Planung verworfen. In dieser Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass eine Zufahrt für die Wohngebiete Häldele 1 und Häldele 2 ausreichend ist.</p>	
<p>Aus meiner Sicht wurde das Ergebnis in der Untersuchung allein über die jetzigen und zukünftigen Verkehrsaufkommen und Fußgängerzahlen erzielt.</p> <p>Eine Gefährdungsbeurteilung der Passanten und Verkehrsteilnehmern von der aktuellen Situation (Kurve Kornstraße - Stößbach) wurde nicht vorgenommen.</p> <p>Jeder der Gemeinderäte welche bei der Vorort-Begehung am 17.04.2021 14:00 Uhr teilgenommen hat, hat sich einsichtig gezeigt und sich für keine Verschärfung der Einfahrt in Häldele 1 (Kurve Kornstraße - Stößbach) mündlich vor uns Bürgern ausgesprochen.</p> <p>Was ist mit diesen Aussagen geschehen?</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Verkehrsgutachten wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Meines Erachtens wird hier mit Menschenleben gespielt und sich hinter Ausarbeitungen versteckt und nicht mit dem gesunden Menschenverstand gehandelt.</p> <p>Des Weiteren ist der Gemeinde bekannt, dass aktuell bereits viele beinahe Unfälle und klein Unfälle (jedoch glücklicherweise ohne größere Folgen) sich an der Einfahrt ins Häldele 1 (Kurve Kornstraße - Stößbach) ereignen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Vorwurf der Gefährdung von Kindern und älteren Menschen wird zurückgewiesen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Der Verweis auf das Strafgesetzbuch kann nicht nachvollzogen werden. Die fachliche Einschätzung des Gutachters wird nicht erschüttert.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>Ich bin entsetzt, dass das Wohl unsere Kinder und älteren Menschen trotz Anmahnung von uns Anwohner verstärkt gefährdet werden soll.</p> <p>Wenn keine zweite Zufahrt für das Baugebiet Häldele 2 beschieden wird und es weiter zu einer Verschärfung die Zufahrtssituation im Häldele 1 kommt, halte ich dies für ein sehr fahrlässiges Handeln der Gemeinde und möchte dies hiermit offiziell meine Bedenken Anmelden (§ 15 StGB - Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln).</p>	
<p>Des Weiteren ist die Aussage in dem Gutachten (Modus Consult GmbH), dass die Verkehrssituation sich Richtung Norden richtet, ist schlichtweg falsch.</p> <p>Anwohner mit Ortskenntnissen wissen, dass jeglicher Verkehr in Richtung Ravensburg über den Kreisverkehr in der Ortsmitte angefahren wird.</p> <p>Das bedeutet, dass eine weitere Zufahrt nahe Sportplatz sehr wohl zu einer Entlastung führt, da dies für vielen zukünftige Anwohner der direktere Weg darstellen wird.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Verkehrsströmen wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchung bezieht sich zunächst auf die vor Ort gezählten Verkehrsströme. Wie im Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" ausgeführt, orientiert sich das Verkehrsaufkommen des Querschnitts „Am Stößbach“ im Wesentlichen von/zur Kornstraße und nur in deutlich geringerer Zahl von/zur Rathausstraße (Zählknoten 2, Anlage 6).</p> <p>An der Einmündung der Kornstraße in die L 290 (Zählknoten 2, Anlage 3) verteilt sich das Verkehrsaufkommen dann wiederum wie folgt: die insgesamt aus der Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h verteilen sich zu 234 Kfz/24h (81 %) in die L 290 nach Norden und zu 54 Kfz/24h (19 %) in die L 290 nach Süden. Die insgesamt über die L 290 in die Kornstraße zufahrenden 288 Kfz/24h setzen sich aus 216 Kfz/24h (75 %) von der L 290 aus Richtung Norden und 72 Kfz/24h (25 %) von der L 290 aus Richtung Süden zusammen.</p> <p>Das prognostizierte Neuverkehrsaufkommen wird in das Verkehrsmodell eingepflegt – die Aufteilung der Fahrten werden entsprechend der Herkunft/Ziele in</p>

		<p>Abhängigkeit von Weglänge, Reisezeit und Auslastung der Strecken durch die Verkehrsumlegung berechnet.</p> <p>Das Bedürfnis einer weiteren Zufahrt lässt sich jedoch aus den in der Verkehrsuntersuchung beschriebenen Randbedingungen nicht begründen. Die einzige Option, unter der ein Neubau dennoch prüffähig sein könnte, wäre eine (nach bisherigem Stand gar nicht gegebene) Erschließung des Baugebietes Häldele im ÖPNV.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
	<p>Ziel der Gemeinde sollte es zusätzlich sein, den Verkehr nicht in die Ortsmitte zu Leiten sondern aus dem Ortskern fernzuhalten.</p> <p>Eine Diskussion zu führen eine 2. Zufahrt mach nur Sinn, wenn das neue Baugebiet durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen werden kann halte ich für sehr subjektiv und nicht genügend betrachtet.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
	<p>Es müsste auch jedem bewusst sein, dass der aktuelle Schotterweg am Sportplatz bzw. die evtl. Baustraße später vermehrt von den neuen Anwohnern benutzt werden wird.</p> <p>Dies wird auch das Verkehrsaufkommen am Sportplatz erhöhen. Dies führt automatisch zu einer höheren Gefährdung beim Sportbetrieb und Jugend- bzw. Kindertraining.</p> <p>Somit ist die Straße mit Absicherungsmaßnahmen eine sowieso nötige Maßnahme und sollte auf jeden Fall ausgeführt werden.</p> <p>Ich bitte um Stellungnahme und Rückmeldung zu meinen o.g. Punkten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Schotterweg am Sportplatz wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

3.2.11

Bürger 10:

Stellungnahme vom
12.11.2021:

Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben erneut unsere höchsten Bedenken zu Zufahrtsplanung zum ausgelegten Bebauungsplan "Häldele II" mitteilen!

Wir sind direkte Anwohner der einzigen Zufahrt Häldele I über Am Stöb bach/Rathausweg (xxxx) und aktuell schon massiv von der schlechten Verkehrsführung durch die unübersichtliche Kurve und das teilweise hohe Verkehrsaufkommen betroffen. Wir haben mit Bestürzen festgestellt, dass beim Verkehrsgutachten nur das Verkehrsaufkommen und die Leistungsfähigkeit der Anbindung untersucht wurden und in keinem Wort die Gefährlichkeit der bestehenden Kurve erwähnt wurde! Die Kurve Am Stöb bach 2/Rathausweg ist aktuell schon ein höchst unübersichtliches Nadelöhr und bei vielen Anwohnern ist es bereits schon fast zu Unfällen mit Fußgängern oder Radfahrern gekommen. Hierzu können Sie gerne die Anwohner befragen. Es ist hier keinerlei Ausweichmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer möglich bei beidseitiger Befahrung von Autos. Wir fahren mit 10 km/h um die Kurve und selbst dann kommt es für uns oft zu Bremsmanövern, wenn Kinder mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen unterwegs sind und nicht mit Gegenverkehr rechnen. Sie sollten einmal persönlich erleben mit welchem Tempo z. B. Hermes-Lieferanten, Wohnmobile oder andere leichtsinnige Autofahrer um die nicht einsehbare Kurve rasen! Selbst mit Tempo 25 km/h, was wohl teils als durchschnittliche Geschwindigkeit gemessen wurde, ist es fraglich ob bei einem entgegenkommenden Kind mit Fahrrad ein Unfall noch vermeidbar wäre. Muss denn wirklich erst ein schlimmer Unfall passieren, dass hier entsprechend gehandelt wird?

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass sich die im Textteil der Verkehrsuntersuchung genannte Geschwindigkeit von 25 km/h auf die so genannte V85 bezieht – das bedeutet, dass 85 % aller Verkehrsteilnehmer*innen maximal 25 km/h oder langsamer gefahren sind. Die durchschnittliche Geschwindigkeit betrug laut den Messprotokollen sowohl im April als auch im Juni lediglich 19 km/h. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass mit der Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Verkehrsteilnehmer nicht an die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten halten. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

<p>Weshalb wurde die Straßenplanung ohne Gehweg ausgeführt, wenn es solch gefährliche Stellen gibt? Wenn diese Straße im Mischprinzip genutzt werden soll, dann muss es doch auch sichergestellt sein, dass alle Verkehrsteilnehmer ohne Gefahr passieren können. Unsere Zufahrt Häldele I ist bereits jetzt in Anbetracht der Gefahrenstelle hoch genug frequentiert. Es ist unvorstellbar, dass noch weitere 900 Fahrzeuge am Tag durch unser gefährliches Nadelöhr hindurch sollen! Sollte die Zufahrt Häldele I als alleinige Zufahrt für Häldele II geplant werden sehen wir dies als vorsätzliche Fehlplanung und Ignorierung einer Gefahrenzone!</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Mischverkehrsfläche wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Nach Rücksprache mit dem Gutachter der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult GmbH ist die Verkehrssicherheit durch die Planung nicht gefährdet. Zudem ist anzuführen, dass die Gemeinde bereits im Baugebiet "Häldele I" Erfahrungen mit Mischverkehrsflächen und ähnlicher Straßenführung gesammelt hat. Es ist nicht erkennbar, weshalb im Baugebiet "Häldele II" keine Mischverkehrsflächen geplant werden sollen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu den Themen "Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Wir sind der Meinung und plädieren dafür, dass zwingend eine eigene oder zumindest zweite Zufahrt zum Baugebiet Häldele II geplant und ausgeführt werden muss. Von der bestehenden Gefahrenzone einmal abgesehen fragen wir uns weshalb das wesentlich kleinere Wohngebiet "Am Obstgarten" und auch das Wohngebiet "In der Au" z.B. jeweils 2 Zufahrten haben? Weshalb soll nun ein so großes Baugebiet/Wohngebiet wie Häldele I und II über nur eine Zufahrt befahren werden??</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Für uns Anwohner ist die Planung wirklich unbegreiflich und wir hoffen sehr, dass Sie mit Vernunft handeln! Hierbei wünschen wir uns auch eine Gefährdungsbeurteilung der bestehenden Situation der un-</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p>

übersichtlichen Kurve, inklusive Ableitung entsprechender Maßnahmen zur Risikominimierung (veränderte Verkehrsführung z.B. mittels Kreisverkehr).



Es erfolgt keine Planänderung.

3.2.12 **Bürger 11:**
Stellungnahme vom
12.11.2021:

Heute schreibe Ihnen ich nochmals bzgl. Ihrer Zufahrtsplanungen für das Häldele II. Leider erhielt ich nie eine Reaktion auf mein unten angehängtes Schreiben. Das ist sehr bedauerlich.

Abwägung/Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligungsrunde eingegangenen Stellungnahmen wurden alle- samt in öffentlicher Sitzung behandelt. Darüber hinaus erfolgt, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens, eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Dabei wird jedem Einwendungsführer schriftlich mitgeteilt, wie mit seiner Stellung- nahme umgegangen wurde.
Es erfolgt keine Planänderung.

Wie man der Bekanntmachung entnehmen kann, ist die Zufahrt aus Richtung Winterbach vom Tisch. Die alleinige Last liegt nun auf der

Abwägung/Beschluss:

<p>bereits bestehenden Einfahrt in das Baugebiet. Ob die andere Variante, bei der die zweite Zufahrt neben dem Sportplatz liegt, genehmigt wird, ist nach meinem Kenntnisstand noch fraglich.</p> <p>Wir möchten nochmals Widerspruch einlegen gegen die Planung, das Häldele II ohne 2. Zufahrt zu realisieren.</p>	<p>Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Die Messung der Firma Modus Consult GmbH bzgl. des Verkehrsaufkommens stelle ich stark in Frage. Fand Sie doch während des Lockdowns statt. Die Menschen waren weitgehend im Homeoffice und die Sport- und Wohnmobilparkplätze waren geschlossen. Wie kann eine Verkehrsmessung argumentativ seriös standhalten? Aber selbst, wenn diese Schätzung korrekt wäre... Bei einem Verkehrsaufkommen von ca. 1.500 Autos am Tag durch ein Baugebiet, welches ohne Fußgängerwege und mit schlecht einsehbaren Kurvenverhältnissen geplant wurde, kann man kaum von einem zumutbaren Verkehrsaufkommen sprechen - siehe meine Ausführungen im ersten Anschreiben bzgl. Verkehrssicherheit Fußgänger und Kinder.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verkehrszählung wurde am Querschnitt 1 (Am Stöbzbach, westlich Zählknoten 5) am Mittwoch, dem 30.06.2021 ein normalwerktägliches Verkehrsaufkommen von 546 Kfz/24h ermittelt. An den drei Normalwerktagen (Di, Mi, Do) im April 2021 wurde ein Verkehrsaufkommen zwischen 467 Kfz/24h und 627 Kfz/24h ermittelt. Am Mittwoch, dem 14.04.2021 wurden 589 Kfz/24h gezählt. An den drei Normalwerktagen im Juni 2021 wurde ein Verkehrsaufkommen zwischen 668 Kfz/24h und 724 Kfz/24h ermittelt. Am Mittwoch, dem 09.06.2021 wurden 668 Kfz/24h gezählt.</p> <p>Zwangsläufig fanden alle Zählungen unter dem Einfluss von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie statt. Im Abschnitt 2.3 "Plausibilisierung" der Verkehrsuntersuchung wird darauf eingegangen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Abwägung zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Die Au hat zwei Zufahrten, der Obstgarten verfügt ebenfalls über 2 Zufahrten - beide Gebiete sind viel kleiner als das künftige Häldele. Wie kann es dann sein, dass es hier nur eine Zufahrt gibt? Wir sind</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

<p>aus genannten Gründen nach wie vor entschieden gegen eine weitere Verschärfung durch zusätzliches Verkehrsaufkommen. Wir sprechen uns daher für die Anbindung an die L290 aus.</p> <p>Wir hoffen, zuversichtlich sein zu können, dass die Gemeinde Horgenzell im Sinne der Verkehrssicherheit der Anwohner und der Verkehrsberuhigung eine angemessene Lösung erarbeiten wird.</p> <p>Über eine Eingangsbestätigung oder eine Antwort wären wir Ihnen sehr verbunden.</p>	<p>Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><i>Stellungnahme vom 17.06.2021:</i></p> <p><i>Heute möchten auch wir nochmals die Gelegenheit nutzen, unsere Bedenken zu äußern und Widerspruch gegen die geplanten Zufahrtswege in das künftige "Häldele II" einzulegen.</i></p> <p><i>Während Corona, Homeoffice (immer noch) und geschlossener Stellplätze und Sportplätze ist die Zählung des Verkehrsaufkommens sicher nicht repräsentativ und bildet nicht den "normalen Zustand" ab. Fakt ist aber, dass durch die Bebauung ohne Gehwege, und durch am Straßenrand parkenden Autos alles recht eng und unübersichtlich zugeht. Die in der Petition angegebenen Gründe bzgl. des Nadelöhrs an der Zufahrt des Häldele I und des Naherholungsweges spiegeln vollumfänglich unsere Meinung wider.</i></p> <p><i>Zusätzlich möchten wir aber auch noch auf die Situation in der Kurve am Zugang zum Spielplatz aufmerksam machen (Stöbzbach 19/20/21):</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p><i>Die Anmerkungen zum Thema Verkehr und Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Kapitel "Themenbezogene Abwägungen" wird verwiesen.</i></p> <p><i>Als Planungsgrundlage für den Bebauungsplan wurde eine umfassende Verkehrszählung am 30.06.2021 durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, als kaum noch pandemiebedingte Einschränkungen herrschten und die Inzidenzen niedrig waren. Die Ergebnisse wurden mit den langjährigen Ergebnissen anderer Messstellen verglichen und sind plausibel. Corona-bedingte Verzerrungen bestehen also nicht.</i></p> <p><i>Im Ergebnis zeigte sich, dass die Verbindungen im Häldele I in allen Gesichtspunkten, also Straßenbreite, Verkehrsführung (Mischverkehr, d.h. mit Fußgängern und Radfahrern auf der gleichen Fahrbahn wie Autos) sowie Sichtverhältnisse den üblichen Verhältnissen sprechen und auch geeignet sind, das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Die Erschließung über das Baugebiet</i></p>

		<p><i>Bereits in den ersten Jahren fragten wir nach einer Möglichkeit der Entschärfung der Verkehrssituation in der Kurve. Zu normalen Verkehrszeiten gab es fast täglich brenzlige Situationen. Glücklicherweise ist bisher noch nichts passiert. Kinder und Erwachsene rauschen mit Rad/Roller/Brett etc. die Straße herunter. Durch Spielplatztouristen ist die Straße bei gutem Wetter oft noch zusätzlich zugeparkt. Fußgänger und alles was unmotorisiert fährt, bewegt sich mitten auf der Straße.... und das oft ziemlich schnell.</i></p> <p><i>Wir sind aus diesem, und obigen Gründen entschieden gegen eine weitere Verschärfung durch zusätzliches Verkehrsaufkommen.</i></p> <p><i>Wir erachten den Vorschlag, die Zufahrt neben das Sportgelände zu legen, für sehr sinnvoll. Ebenfalls sinnvoll und erforderlich sind Poller zur Abgrenzung der Baugebiete "Häldele I" und "Häldele II" voneinander.</i></p> <p><i>Wir sind zuversichtlich, dass eine junge und dynamische Gemeinde wie Horgenzell im Sinne der Anwohner eine angemessene Lösung erarbeiten kann und wird.</i></p>	<p><i>Häldele I ist gebietsverträglich. Ob eine zusätzliche Entlastungszufahrt entlang des Sportplatzes erstellt werden soll, wird aktuell geprüft.</i></p> <p><i>Es erfolgt keine Planänderung.</i></p>
3.2.13	<p>Bürger 12: Stellungnahme vom 12.11.2021:</p>	<p>Die Erschließung des Baugebietes Häldele I war von Anfang an eine Kompromisslösung. Der ursprünglich vermutete Hauptverkehrsstrom über den Rathausweg hat sich nie bewahrheitet. Stattdessen ergab sich ein unübersichtlicher Zubringer. Damals wurde schon von einer zweiten Zufahrt bei Erweiterung des Bebaubereiches Häldele I gesprochen (oder erst bei Häldele III?)!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer zweiten Zufahrt wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		Die Berechnung der Verkehrsströme in allen Ehren, aber für mich macht es doch einen entscheidenden Unterschied, ob ein Gebiet zentral oder über ein Nadelöhr (unübersichtlich) erschlossen wird. Alle anderen Baugebiete in Horgenzell weisen, selbst bei geringerer Größe, eine zweite Zufahrt auf. Die angedachte Planung im Häldele II mit der Typ 3 und Typ 4 Bebauung erfordert deshalb in diesem zentralen Bereich eine vernünftige Zufahrt.	
3.2.14	Bürger 13: Stellungnahme vom 12.11.2021:	<p>Hiermit nehmen wir Stellung zum geplanten Neubaugebiet Häldele II (Bekanntgabe des Bebauungsplans).</p> <p>Als Anwohner im Alpenblick sind wir schon jetzt durch ein enormes Verkehrsaufkommen belastet. Neben dem Anwohnerverkehr des Häldele I werden der Wohnmobilstellplatz und die Sportanlagen angefahren, hinzu kommt der Verkehr, der nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Verbindungsstraße Horgenzell - Winterbach. Zum letzten Punkt sei angemerkt, dass diese Durchfahrtsbeschränkung aber vielen Verkehrsteilnehmern schlichtweg egal ist. Das Verkehrsaufkommen und vor allem die gefahrenen Geschwindigkeiten sind nicht zu vernachlässigen. Ein Schild, das "Zone 30" ankündigt wie an der anderen Zufahrt zum Wohngebiet, gibt es nicht. (Ein Hinweis an die Gemeinde erfolgte bereits).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Verkehrsaufkommen werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		In der aktuellen Planung sollen 171 Wohneinheiten plus ein Senioren- und Pflegeheim mit 20 Wohneinheiten hinzukommen, die Wohnraum für zusätzliche - lt. dem Verkehrsgutachten -im Schnitt 610 (500-720) Personen bieten soll. Die geplante Erschließung des	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Wohn- und Lebensqualität wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass ein gewisser Verlust der Wohnqualität eintritt. Jedoch ist dabei</p>

<p>Neubauebiets auf Kosten der Lebensqualität der bereits hier wohnenden Bürger möchten wir jedoch nicht hinnehmen und lehnen wir ab.</p> <p>Folgende Kritikpunkte zum durchgeführten Verkehrsgutachten und der damit verbundenen Planungen bringen wir vor:</p>	<p>zu bedenken, dass Grundstückseigentümer*innen grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erhaltung eines bestimmten baulichen "status quo" sowohl in Bezug auf ihr eigenes, als auch auf Nachbargrundstücke haben. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, im Rahmen ihrer Planungshoheit den Werterhalt bzw. den uneingeschränkten Erhalt der vorhanden Wohnqualität von Grundstücken zu sichern. Die Gemeinde hat sich vorliegend bei der Entwicklung des Entwurfes jedoch stark mit den Auswirkungen der Planung auf die Anwohner*innen auseinandergesetzt und versucht ein Konzept zu erarbeiten, was sich gut an die bestehende Bebauung einfügt und eben gerade zu keinen Verlust von Wohnqualität führt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität in einem vertretbaren Maße hält.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>1. Im Verkehrsgutachten wurden Verkehrszählung durchgeführt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom 9. Bis 16. April 2020, - vom 4. Bis 14. Juni 2020 durch die Gemeinde Horgenzell und - am 30.06.2020 durch die Firma Modus Consult Ulm. <p>Es fällt auf, dass die Corona-Pandemie und deren Einflüsse, insbesondere der Lockdown im April 2020, in der sehr viele Menschen Zuhause im Home-Office gearbeitet haben und wenig bzw. gar nicht zum Verkehrsgeschehen beigetragen haben, in der Verkehrszählung an der Zufahrt zu Häldele I nicht beachtet wird. Deutlich ist dies zu erkennen, wenn man die Zählungen im April mit 530 Kfz/24h und der im Juni mit 670 Kfz/24h vergleicht. Dies ergibt schon hier einen Unterschied von über 22 %, obwohl auch im Juni bei weitem kein</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Verkehrszählung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verkehrszählung wurde am Querschnitt 1 (Am Stößbach, westlich Zählknoten 5) am Mittwoch, dem 30.06.2021 ein normalwerttägliches Verkehrsaufkommen von 546 Kfz/24h ermittelt. An den drei Normalwerttagen (Di, Mi, Do) im April 2021 wurde ein Verkehrsaufkommen zwischen 467 Kfz/24h und 627 Kfz/24h ermittelt. Am Mittwoch, dem 14.04.2021 wurden 589 Kfz/24h gezählt. An den drei Normalwerttagen im Juni 2021 wurde ein Verkehrsaufkommen zwischen 668 Kfz/24h und 724 Kfz/24h ermittelt. Am Mittwoch, dem 09.06.2021 wurden 668 Kfz/24h gezählt.</p> <p>Zwangsläufig fanden alle Zählungen unter dem Einfluss von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie statt. Im Abschnitt 2.3 "Plausibilisierung" der Verkehrsuntersuchung wird darauf eingegangen.</p>

<p>Normalzustand in den Unternehmen, Vereinen und öffentlichen Einrichtungen herrschte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im weiteren Jahresverlauf der Verkehr aufgrund von Home-Office und Corona-Auswirkungen bei weitem nicht dem eines normalen, pandemiefreien Jahres entsprach.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2. Das Gutachten bezieht sich rein auf die Zahlen der verkehrenden Kraftfahrzeuge. Zur aktuellen Situation der Straßenführung und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken wird keine Stellung genommen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Verkehrssicherheit wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3. Es wird angezweifelt, dass sich die Gemeinde oder Modus Consult mit der Situation um und auf dem Wohnmobilstellplatz beschäftigt hat. Es ist anzunehmen, dass die Verkehrsbelastungen und die Gefahren durch die meist großen, oft zügig an- und abfahrenden Wohnmobile gar nicht geprüft wurden. Die Aussage der Gemeinde "Auch das Verkehrsaufkommen durch Wohnmobile, die den Wohnmobilstellplatz Horgenzell ansteuern, wurde hierfür betrachtet." stellen wir in Frage. Fakt ist: Als "direkte" Anwohner am Wohnmobilstellplatz und an der meistbefahrenen Straße dorthin, können wir bestätigen, dass wegen des Wohnmobilstellplatzes erheblicher Verkehr, sei es nur zum "Schauen wie der Platz aussieht" oder "ob noch ein Platz frei ist" oder auch der Entsorgung des Grauwassers und der Toiletten, stattfindet, inkl. der sich dadurch ergebenden Gefahren. Die Höchstzahl von acht Wohnmobilen (lt. Platzordnung) ist in den Sommermonaten regelmäßig überschritten, z. T. standen in den vergangenen Sommern</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Situation auf dem Wohnmobilstellplatz wird zur Kenntnis genommen. Es mag sein, dass die Bewohner*innen des bestehenden Baugebietes die Wohnmobile als Belästigung empfinden. In Bezug auf "zügig" an- und abfahrende Wohnmobile könnte die Gemeinde Horgenzell regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen und auf die "kreuz und quer" auch auf dem PKW-Parkplatz stehenden Wohnmobile Parkplatzkontrollen durchführen. Aus verkehrstechnischer Sicht sind acht (oder auch 14) Wohnmobile jedoch kein Argument zur Begründung der Notwendigkeit eines Straßenneubaus. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>bis zu 14 Wohnmobile kreuz und quer auch auf dem "nur für PKW ausgeschildertem Parkplatz".</p>	
<p>4. Die Verkehrssituation durch das An- und Abfahren zu den Tennis- und Volleyballanlagen ist in diesem Gutachten ebenfalls nicht erwähnt. Dieser Verkehr könnte, bei Ausbau der Schotterstraße südlich des Sportplatzes, ebenfalls zu einer erheblichen Verkehrsverminderung im Häldele I beitragen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Verkehrssituation durch das An- und Abfahren zu den Tennis- und Volleyballanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die werktäglichen Verkehre zu den angesprochenen Sporteinrichtungen wurden in der Verkehrserhebung mitefassen. Da die hauptsächliche Nutzung der Sporteinrichtungen jedoch nicht an Normalwerktagen stattfindet, spielen diese Verkehre nur eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Derzeit sind lt. Verkehrszählung 640 Kfz/24h (wohlgemerkt in Corona-Zeiten) an der Kreuzung Stöbzbach/Kornstraße gezählt worden. Mit der Zufahrt zum neuen Baugebiet über diese Straße wird mit ca. 1500 Kfz/24h gerechnet. Das ist mehr als das Doppelte. Dass die Lebensqualität mindert, kann man sich vorstellen. Überdies ist mit Lieferverkehr (Wäsche, Essen, u.a.), auch großen LKW, zu rechnen, um das geplante Senioren- und Pflegeheim zu versorgen. Zudem werden Mitarbeitende, die die Bewohner betreuen, zu Schichtwechseln z.T. frühmorgens und spätabends, enorm zum Verkehrsgeschehen beitragen. Nicht zu vergessen der Besucherverkehr, der gerade am Wochenende dazu beitragen wird, dass insbesondere auf den Straßen Am Stöbzbach/Kornstraße/Alpenblick keine Ruhe einkehren wird.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Verkehrszunahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass ein gewisser Verlust der Wohnqualität eintritt. Jedoch ist dabei zu bedenken, dass Grundstückseigentümer*innen grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erhaltung eines bestimmten baulichen "status quo" sowohl in Bezug auf ihr eigenes, als auch auf Nachbargrundstücke haben. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, im Rahmen ihrer Planungshoheit den Werterhalt bzw. den uneingeschränkten Erhalt der vorhandenen Wohnqualität von Grundstücken zu sichern. Die Gemeinde hat sich vorliegend bei der Entwicklung des Entwurfes jedoch stark mit den Auswirkungen der Planung auf die Anwohner*innen auseinandergesetzt und versucht ein Konzept zu erarbeiten, was sich gut an die bestehende Bebauung einfügt und eben gerade zu keinen Verlust von Wohnqualität führt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität in einem vertretbaren Maße hält. Im Übrigen wird</p>

<p>Auch ist die Einmündung an den Gebäuden Alpenblick 10 und 11 ein gefährlicher Straßenbereich. Schon oft wurden Beinaheunfälle mit Kindern, aber auch Erwachsenen beobachtet!</p>	<p>auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Verkehrssicherheit" in dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Hier sehen wir die Kommunikation der Gemeinde Horgenzell mit seinen Bürgern kritisch. Sicherheitsbedenken der Bewohner wurde bislang zur Kenntnis genommen, aber wohl wenig ernst genommen.</p> <p>Schlussendlich bleibt die entscheidende Frage: Warum muss der gesamte Verkehr für das Neubaugebiet, inkl. Liefer-, Berufs-, Besuchsverkehr, über das vorhandene Baugebiet mit solch engen und kurvigen Straßen und spielenden Kindern geleitet werden, wenn es eine so viel einfachere Lösung gibt - nämlich die Straße am Sportplatz vorbei?</p> <p>Es ist für uns völlig unverständlich, warum die Gemeinde bei dem Punkt "Zufahrtswege in das neue Baugebiet" auf Konfrontation mit den Bewohnern geht. Dabei sollte gerade die Gemeinde und der Gemeinderat deren Interessen vertreten und Sorgen und Belange ernst nehmen - und zwar vorrangig die der jetzigen Bewohner und dann die der Zukünftigen. Der Flächenverbrauch/die Versiegelung als Argument gegen eine Zufahrt am Sportplatz fällt im Vergleich zum Flächenverbrauch/der Versiegelung durch ein so großes Neubaugebiet wie Häldele II wohl in den Hintergrund.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Vorwurf, dass die Belange und Sorgen der Bürger*innen nicht ernst genommen wurden bzw. werden wird zurückgewiesen. Die Gemeinde setzt sich mit allen eingegangenen Einwendungen sorgfältig auseinander und wägt die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stets gegeneinander ab. Dabei hat sie sich vorliegend zur Ermittlung und Bewertung der Belange externer Fachbüros bedient, da das Thema "Verkehr" von besonderer Bedeutung ist. Gleichzeitig hat die Gemeinde einen Wohnraumbedarf, den es zu befriedigen gilt, sowie den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu berücksichtigen. Ziel ist es also mit der vorliegenden Bauleitplanung den Wohnraumbedarf zu decken ohne unnötige Flächen zu versiegeln. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit einer zweiten Zufahrt geprüft. Hierzu wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Fazit:</p> <p>In sämtlichen Medien wird das Thema "Lärmschutz und Verkehr" behandelt und mit viel Engagement diskutiert. Meist in Städten, aber</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur verkehrlichen Erschließung des Neubaugebietes wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen</p>

warum nicht auch in kleineren Orten, die meist mit "ruhiger und sicherer Umgebung und guten Luft" werben? Umso mehr stellt sich die Frage, warum man eine so simple Lösung wie den Ausbau der vorhandenen Schotterstraße zur Erschließung eines Neubaugebietes ausschlägt und sich hinter einem (Verkehrs-)Gutachten versteckt, das nur rein das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen rechtlich zulässigen Gegebenheiten und nicht die Sicherheit der Bewohner betrachtet.

Wir fordern die Mitglieder des Gemeinderates auf, sich für die Bedenken und Belange der (jetzigen) Bürgern der Gemeinde Horgenzell einzusetzen und sich ernsthaft Gedanken zu machen wie ein Neubaugebiet angelegt und erschlossen werden kann, ohne die Lebensqualität bereits hier wohnender Menschen zu mindern.

Insgesamt kann man die Ausweisung und Erschließung und auch die Planung des Neubaugebiet Häldele II eher als unüberlegten "Schnellschuss" betrachten, der auf "Biegen und Brechen" schnellstmöglich umgesetzt werden soll. Insbesondere auch wegen des nicht geeigneten Standortes eines Senioren- und Pflegeheimes so weit vom Ortskern und Selbstversorgungseinrichtungen entfernt.

Das Vorhandensein eines Gesamtkonzepts zur Ortsgestaltung - auch in Hinblick auf die wohl schon angedachte Verlegung der Sportanlagen und der dadurch freiwerdenden Flächen - sehen wir als nicht gegeben an. Vielleicht sollte man sich darüber zunächst im Klaren sein und dann auf die Planung und Erschließung eines Baugebiets - mit einer ordentlichen Zufahrt -wie Häldele II zurückkommen.

"Verkehrssicherheit" und "Zweite Zufahrt" dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage verwiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

4 Beschlüsse zum Verfahren

- 4.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 03.09.2021 zu eigen.
- 4.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 24.11.2021. Die Änderungen beschränken sich auf Anpassungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- 4.3 Der Bebauungsplan "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.11.2021 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.
- 4.4 Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes "Häldele II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im Wege der Berichtigung angepasst.

Horgenzell, den

5 Anlagen

- 5.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 11.10.2021, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau